



Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

# Ergebnisglättung durch ausgewählte Maßnahmen im Rahmen der Bilanzpolitik?

## **Bachelor-Thesis**

Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre

vorgelegt von

**Tanja Schmidt**

URN: urn : nbn : de : gbv : 519 - thesis2020 - 0301- 2

Erstgutachter: Dr. Clemens Flock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Clemens Fuchs

Datum der Abgabe: 10.08.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Aspekte der Ergebnisglättung in der Literatur .....</b>	<b>2</b>
2.1 Definition der Ergebnisglättung .....	3
2.2 Mit der Ergebnisglättung verbundene Ziele .....	4
2.3 Bilanzpolitik als Mittel zur Ergebnisglättung.....	9
<b>3 Ausgewählte bilanzpolitische Maßnahmen zur Ergebnisglättung.....</b>	<b>13</b>
3.1 Sachverhaltsabbildende Maßnahmen .....	13
3.1.1 Abschreibungen auf Sachanlagen.....	13
3.1.2 Bewertung des Vorratsvermögens.....	23
3.1.3 Sonstige Rückstellungen.....	28
3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	32
3.2.1 Anlagenverkauf.....	34
3.2.2 Sale-and-Lease-back-Verfahren .....	36
3.3 Grenzen der Ergebnisglättung .....	38
<b>4 Ergebnisglättung in der Praxis – empirische Befunde.....</b>	<b>39</b>
4.1 Metaanalyse von Studien.....	40
4.2 Analyse von Jahresabschlüssen .....	41
<b>5 Ergebnisglättung anhand eines Beispiels .....</b>	<b>46</b>
<b>6 Fazit .....</b>	<b>49</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>51</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>55</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>59</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ergebnisglättung als Form der Bilanzpolitik.....	4
Abb. 2: Beweggründe einer Ergebnisglättung.....	5
Abb. 3: Anreize einer Ergebnisglättung .....	7
Abb. 4: Instrumente der Bilanzpolitik .....	9
Abb. 5: Auswirkung eines Aktivierungswahlrechts auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung .....	11
Abb. 6: Auswirkung eines Passivierungswahlrechts auf die Gewinn- und Verlustrechnung .....	11
Abb. 7: Beispiele für Maßnahmen der Sachverhaltsgestaltung und -abbildung .....	12
Abb. 8: Übersicht über die Abschreibungsverfahren .....	18
Abb. 9: GuV- und Bilanzeffekte bei der Rückstellungsbewertung.....	29
Abb. 10: Zugeführte, verbrauchte und aufgelöste Rückstellungsbeträge in % des Anfangsbestandes sowie Gewinnwachstum in % .....	32
Abb. 11: Auswirkung eines Sale-and-lease-back-Verfahrens auf die Bilanz .....	37
Abb. 12: Umsatzrendite der Daimler AG 2015-2019.....	45
Abb. 13: Verkürzte Bilanz.....	48
Abb. 14: Verkürzte GuV .....	48
Abb. 15: Verkürzte Bilanz 2019 der Audi AG.....	51
Abb. 16: Bilanz 2019 der BW AG .....	52
Abb. 17: Verkürzte Bilanz 2019 der Daimler AG.....	53
Abb. 18: Bilanz 2019 der VW AG .....	54

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassung mit einer Ergebnisglättung verbundener Ziele.....	8
Tab. 2: Beispiel Wahlrechte bei der Ermittlung der Herstellungskosten .....	17
Tab. 3: Gegenüberstellung Abschreibungsarten und deren Ergebnisauswirkung.....	20
Tab. 4: Abschreibungsarten und deren Auswirkung auf das Jahresergebnis .....	22
Tab. 5: Beispiel Bewertungsmöglichkeiten des Festwerts .....	24
Tab. 6: Beispiel Bewertungsmöglichkeiten des Vorratsvermögens.....	26
Tab. 7: Vorratsbewertung und Auswirkung auf das Jahresergebnis .....	27
Tab. 8: Beispiel Bewertungsmöglichkeit einer Gewährleistungsrückstellung.....	30
Tab. 9: Mögliche Untergliederung von Sachverhaltsgestaltungen und jeweilige Beispiele .....	33
Tab. 10: Beispiele für Sachverhaltsgestaltungen und deren Einfluss auf das Jahresergebnis.....	34
Tab. 11: Beispiel Ergebnisauswirkung Sale-and-lease-back-Verfahren .....	37
Tab. 12: Trefferliste der Jahresabschlüsse bei Eingabe der entsprechenden Suchwörter.....	42
Tab. 13: Umsatzrentabilitäten im Vergleich.....	45

## **Abkürzungsverzeichnis**

AB - Anfangsbestand

Abb. - Abbildung

Abs. - Absatz

AfA - Absetzung für Abnutzung

AK - Anschaffungskosten

Beck Bil-Komm. - Beck'scher Bilanz-Kommentar

EB - Endbestand

EStG - Einkommensteuergesetz

EStR - Einkommenssteuer-Richtlinien

GuV - Gewinn- und Verlustrechnung

HGB - Handelsgesetzbuch

HK - Herstellungskosten

ND - Nutzungsdauer

RAP - Rechnungsabgrenzungsposten

s.a. - siehe auch

vgl. - vergleich

## 1 Einleitung

Milliarden-Betrug aufgedeckt! So lautet eine Schlagzeile in der Presse Ende Juni des Jahres 2020. Die Wirecard AG sorgt nicht nur an der Börse für Aufregung. Spitzen-Manager von der Wirecard AG sitzen in Untersuchungshaft und die Staatsanwaltschaft vermutet einen Schaden über 3,2 Milliarden Euro. Umsätze in Bilanzen der Wirecard AG wurden erfunden, um auf diese Weise an Kredite von Banken und anderen Investoren zu kommen. Gegen die Manager der Wirecard AG wird der Vorwurf von gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, Untreue, unrichtige Bilanzdarstellung und Marktmanipulation in mehreren Fällen erhoben. Auch werden Vorwürfe gegen die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) laut, da diese nicht ausreichend genug geprüft hätte. Schließlich steht auch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen EY (ehemals Ernst & Young) unter Druck, dem vorgehalten wird, dass deren Wirtschaftsprüfer es über Jahre nicht geschafft haben, Falschangaben in den Bilanzen der Wirecard AG zu finden.<sup>1</sup>

Diese Nachricht verdeutlicht, in welchem Umfang die Rechnungslegung eines Unternehmens gestaltet werden kann.<sup>2</sup> Dabei kommt der Bilanzpolitik eine zentrale Bedeutung zu. Je nach Verwendung von bilanzpolitischen Instrumenten kann die Unternehmensleitung die hiermit verbundenen Vorteile ausnutzen und das Bilanzbild des aktuellen Geschäftsjahres und künftiger Geschäftsjahre beeinflussen. Die Höhe der Auswirkungen hängt u. a. von den unternehmensindividuellen Geschäftsvorfällen, den bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungspraktiken und von der Inanspruchnahme bilanzpolitischer Gestaltungsspielräume ab. Ein mögliches Ziel von Bilanzpolitik kann ein kontinuierlicher Ergebnisausweis sein.<sup>3</sup> Dann würden bilanzpolitische Maßnahmen mit dem Zweck ergriffen werden, in Geschäftsjahren, in denen ohne diese Maßnahmen (positive oder negative) Ergebnissprünge auszuweisen wären, eine Ergebnisglättung zu erreichen. Das oben angeführte Beispiel der Wirecard AG zeigt, dass bei der Bilanzpolitik zwischen legalen und illegalen Maßnahmen zu unterscheiden ist. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden lediglich legale bilanzpolitische Maßnahmen untersucht.

---

<sup>1</sup> Vgl. tagesschau.de (2020).

<sup>2</sup> Vgl. Lachnit, Müller (2017), S.71.

<sup>3</sup> Vgl. Hußmann (2015), S. 21, Wagenhofer/Ewert (2015), S. 272

Die vorliegende Bachelorarbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Nach dem einführenden Kapitel beschäftigt sich die Arbeit im darauffolgenden Kapitel mit der Einordnung des Begriffs Ergebnisglättung in die Thematik der Bilanzpolitik. Dabei soll versucht werden, aus der Literatur eine Definition des Begriffs der Ergebnisglättung zu gewinnen und die mit ihr verbundenen Ziele zu identifizieren. Schließlich wird aufgezeigt, mit welchen bilanzpolitischen Mitteln eine Ergebnisglättung herbeigeführt werden kann. In Kapitel drei werden ausgewählte bilanzpolitische Maßnahmen, ihre Wirkungsweisen auf die Bilanz und den Ergebnisausweis und ihre Grenzen an Beispielen dargestellt. Eine Metaanalyse von Studien, die einen Überblick geben soll, inwieweit bilanzpolitische Maßnahmen zur Ergebnisglättung eingesetzt werden, erfolgt in Kapitel vier. Fraglich dabei ist, ob Informationen zu angewendeten bilanzpolitischen Maßnahmen aus den Anhängen oder Lageberichten abgeleitet werden können, die mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung erstellen müssen. Daher wird sich die nachfolgende Arbeit auf Kapitalgesellschaften dieser Größenklassen konzentrieren. Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden ausgewählte Jahresabschlüsse dahingehend untersucht, ob eine mögliche Ergebnisglättung durch den Einsatz bilanzpolitischer Maßnahmen nachzuweisen ist. Im Kapitel fünf wird beispielhaft eine verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgebildet. In diesem Beispiel werden die in dieser Arbeit angesprochenen Maßnahmen und deren Wirkungsweisen gegenübergestellt. Das abschließende Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen.

## **2 Aspekte der Ergebnisglättung in der Literatur**

Jeder Kaufmann ist gemäß § 242 Abs. 1 HGB verpflichtet, zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, eine Bilanz aufzustellen. Dabei werden Vermögen und Schulden gegenübergestellt. Ergänzt wird diese Bilanz durch die Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres in der Gewinn- und Verlustrechnung. Beide Teile, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, bilden zusammen den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss ist eine wesentliche Grundlage, um über die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens zu informieren und gleichzeitig bildet er, unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften, die Grundlage für die Besteuerung. Auch anderen Zahlungen des Unternehmens wie bspw. Erfolgsbeteiligungen oder auch Dividenden an Aktionäre liegt er zugrunde. Das Handelsgesetzbuch

(HGB) enthält die wesentlichen Regelungen für die Erstellung des Jahresabschlusses. Im dritten Buch des HGB finden sich u. a. Anweisungen für die Führung der Handelsbücher und Regelungen zur Inventur und zur Bewertung von einzelnen Bilanzposten. Daneben sind im dritten Buch des HGB allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kodifiziert. Der Gesetzgeber hat Buchführenden im dritten Buch des HGB Wahlrechte und Ermessensspielräume für die Erstellung des Jahresabschlusses eingeräumt. Dazu gehören die Wahl Bewertungsmethode der Vorräte, die Bemessung von Rückstellungen, die Wahl der Abschreibungsmethode beim Anlagevermögen und die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Das Ausnutzen dieser Möglichkeiten wirkt direkt auf das Jahresergebnis ein. Im Rahmen dieser legalen Wahlrechte und Ermessensspielräume kann der Kaufmann entscheiden, wie er seinen Abschluss und somit sein Jahresergebnis gestalten möchte. Wenn das Jahresergebnis möglichst geringen Schwankungen unterliegen soll, wird von einer Ergebnisglättung gesprochen.<sup>4</sup>

## 2.1 Definition der Ergebnisglättung

Für Hirschler<sup>5</sup> bedeutet Ergebnisglättung die Vermeidung von hohen Gewinnen bzw. Verlusten. Es sollen Ergebnisse auf annähernd gleichem Niveau erzielt werden. Hußmann nennt die Ergebnisglättung „ein klassisches Ziel der Bilanzpolitik deutscher Unternehmen“<sup>6</sup>. Dabei geht Hußmann davon aus, dass in wirtschaftlich schlechten Jahren die Strategie einer Ergebnisverbesserung und in wirtschaftlich guten Jahren die Strategie einer Ergebnisverschlechterung angestrebt wird. Hierdurch sollen Schwankungen zum Sollergebnis abgefangen werden wie Abbildung 1 verdeutlicht. Als Sollergebnis wird das Vorjahresergebnis herangezogen.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 283

<sup>5</sup> Vgl. Hirschler (2012), S. 129.

<sup>6</sup> Vgl. Hußmann (2015), S. 21.

<sup>7</sup> Vgl. Hußmann (2015), S. 21, Schmidt (1979), Geleitwort.

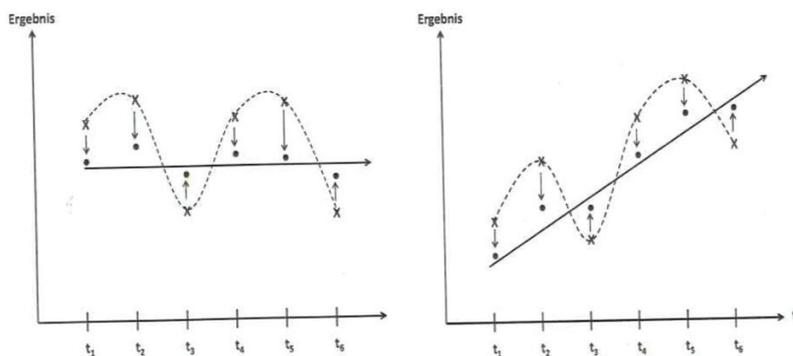


Abb. 1: Ergebnisglättung als Form der Bilanzpolitik (Kaiser 2012, S. 23)

Wagenhofer und Ewert sehen das Ziel ergebnisglättender Bilanzpolitik darin, „Schwankungen der Ergebnisse im Zeitablauf gering zu halten“.<sup>8</sup> Ihre Definition der Ergebnisglättung umfasst mit der Nennung der Bilanzpolitik auch das dazu anzuwendende Mittel zur Erreichung einer Ergebnisglättung. Wagenhofer und Ewert beziehen sich damit direkt auf die Bilanzpolitik als Gestaltungsinstrument zur Ergebnisglättung. Die Ergebnisglättung ist jedoch kein Selbstzweck.

## 2.2 Mit der Ergebnisglättung verbundene Ziele

Welche Ziele mit einer Ergebnisglättung verbunden sind, haben Graham/Harvey/Rajgopal (2006) in einer Studie erkundet. Dafür haben Sie die für die Bilanzpolitik in einem Unternehmen letztlich Verantwortlichen befragt – die Geschäftsführer. Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt unterschiedlichste Ziele, die mit einer ergebnisglättenden Bilanzpolitik verfolgt werden.

<sup>8</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 283

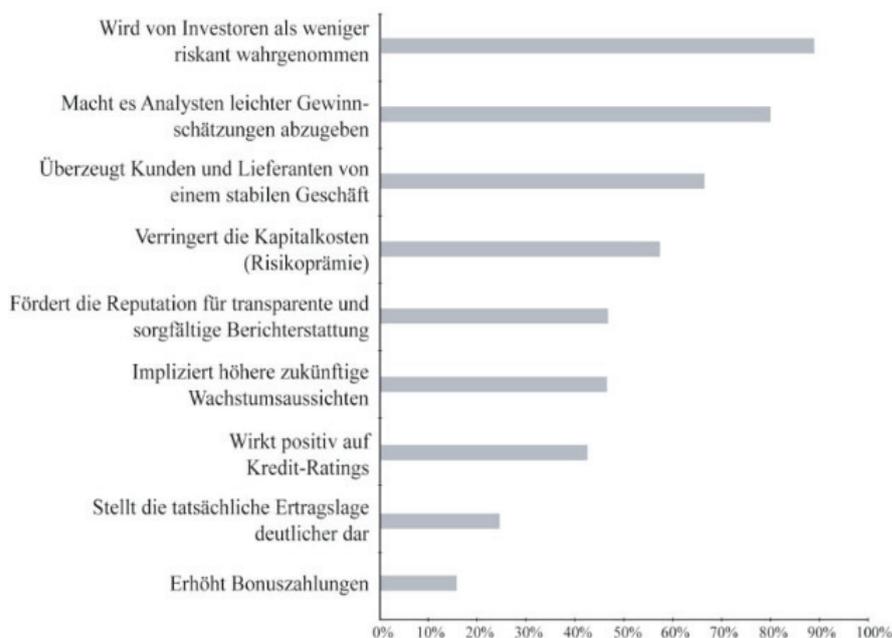


Abb. 2: Beweggründe einer Ergebnisglättung (Graham et al. (2006), S. 12.)

So wird als stärkster Anreiz für eine Ergebnisglättung die Risikowahrnehmung der Investoren genannt. Die befragten Geschäftsführer gehen davon aus, dass aus Sicht der Investoren ein Investment in ihr Unternehmen umso risikoärmer angesehen wird, je stabiler die präsentierten Ergebnisse sind. Einen weiteren Anreiz für eine Ergebnisglättung sehen die Geschäftsführer darin, dass glattere Gewinne Analysten und Investoren die Vorhersage zukünftiger Gewinne erleichtern. Unvorhersehbare Gewinne führen danach zu einem niedrigeren Aktienkurs.<sup>9</sup> Auch Coenenberg (2018) führt dazu aus, dass durch glattere Gewinne Prognosen verbessert werden können. Dies ermöglicht, die Entwicklung eines Unternehmens und damit die Investitionsvorteilhaftigkeit des Unternehmens besser einzuschätzen. Wenn durch diese Prognosen die Erwartungen der Stakeholder (wie Kapitalmarktteilnehmer, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Öffentlichkeit) erfüllt werden, kann dies zu einer Steigerung des Images des Unternehmens und folglich einer Erhöhung des Unternehmenswerts beitragen.<sup>10</sup>

Die befragten Geschäftsführer in der o. a. Studie sind ebenfalls der Meinung, dass eine Ergebnisglättung zu niedrigeren Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten führt, da Anleger eine geringere Risikoprämie verlangen. Es wird auch angenommen, dass durch Ergebnisglättung im Zeitablauf eine höhere Bonität erreicht und beibehalten werden kann.

<sup>9</sup> Vgl. Graham et al. (2006), S. 11.

<sup>10</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S. 1024.

Neben den in der Studie von Graham/Harvey/Rajgopal (2006) aufgeführten Anreizen übt ein im Zeitablauf stabiles Ergebnis auch auf andere Gruppen einen gewissen Anreiz aus. So orientieren sich Gewerkschaften „[...] bei ihren Lohnforderungen an der Entwicklung der Unternehmensgewinne. Fremdkapitalgeber sind in der Regel nur dann bereit, Kredite zur Verfügung zu stellen, wenn die Unternehmen nachhaltig Gewinne erwirtschaften können. Hohe Gewinne machen darüber hinaus die Konkurrenz aufmerksam und führen in der Öffentlichkeit zum Ruf nach Preiskontrollen.“<sup>11</sup>

Arbter (2009) untersuchte in einer Studie Motive für eine Ergebnisglättung und kam zu folgenden Ergebnissen:

(1) Bonusvereinbarungen für das Top-Management:

In der Regel werden in Unternehmen für die Führungsebene Bonusvereinbarungen als Anreiz getroffen. Da diese Vereinbarungen durchaus Obergrenzen enthalten können, wird das Management bestrebt sein, diejenigen Ergebnisse zu erreichen, die einen maximalen Bonus mit sich bringen. Dies führt zu einem geglätteten Ergebnis im Zeitablauf.

(2) Konsumglättung:

Das Gehalt von Managern ist oftmals abhängig vom berichteten Ergebnis, gekappt durch eine Obergrenze. Ausgehend davon, dass Manager ihr Gehalt monatlich verbrauchen, werden sie bestrebt sein, dieses Gehalt auch zukünftig in voller Höhe zu beziehen. Die Gewinnglättung findet daher statt, weil Manager bis zu der Höhe der vereinbarten Obergrenze des zu beziehenden Gehaltes das für sie bestmögliche Ergebnis erreichen möchten.

(3) Marktpreismaximierung:

Sprünge im Jahresergebnis bedeuten Unsicherheit für Investoren. Investoren sind bei Volatilitäten im Jahresergebnis weniger bereit, einen hohen Marktpreis zu zahlen. Durch ein geglättetes Jahresergebnis kann somit der Marktpreis maximiert werden.

(4) Senkung der Fremdkapitalkosten:

Aus Sicht von Bankmanagern sind Ergebnisschwankungen ein Zeichen der Risikobereitschaft der Unternehmensführung. Ein in einem Jahr erwirtschaftetes hohes Jahresergebnis stellt keine Garantie für weitere hohe Jahresergebnisse in den Folgejahren dar. Demzufolge bedeutet es für Unternehmen, dass Bankmanager den Zinssatz für benötigtes Fremdkapital um einen Risikozuschlag erhöhen. Glatte Jahresergebnisse dagegen bedeuten Sicherheit und der Fremdkapitalzins wird niedriger ausfallen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Coenenberg (1983), S. 322.

(5) Übervorteilung sonstiger Drittparteien:

Aufgrund eines ungewöhnlich hohen Jahresergebnisses könnten Arbeitnehmer eine überproportionale Steigerung ihres Lohnes fordern. Auch ist bei einem progressiven Ertragssteuertarif eine Ergebnisglättung von Vorteil.<sup>12</sup>

Kaiser (2012) unterscheidet mit einer Ergebnisglättung verbundene Ziele in finanzpolitische und informationspolitische Ziele.<sup>13</sup> Dabei wird bei den finanzpolitischen Zielen angestrebt, hohe Dividenden- und/oder Steuerzahlungen zu vermeiden.<sup>14</sup> Die informationspolitischen Ziele bestätigen die Aussagen der Untersuchungen in der Studie von Graham/Harvey/Rajgopal (2006). In folgender Abbildung 3 werden die wesentlichen Anreize einer Ergebnisglättung nach Kaiser zusammengefasst.

Finanzpolitische Anreize		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dividendenglättung</li> <li>• Steuerbarwertminimierung</li> </ul>
Informationspolitische Anreize	Kapitalmarkt-orientierte Anreize	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung der Risikowahrnehmungen der Investoren, Verringerung der Eigenkapitalkosten, Maximierung des Unternehmenswerts</li> <li>• Kommunikation des persistenten Ergebnisses, Kommunikation privater Informationen über zukünftige Ergebnisse, Verbesserung der Prognosefähigkeit zukünftiger Ergebnisse</li> <li>• Verbesserung des Informationsgehalts des Ergebnisses</li> </ul>
	Vertragsorientierte Anreize	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Fremdkapitalkosten</li> <li>• Einhaltung von Kreditvertragsklauseln</li> <li>• Glättung des Einkommensstroms und Konsumstroms des Managers, Maximierung der ergebnisabhängigen variablen Vergütungsbestandteile des Managers</li> <li>• Sicherung des Arbeitsplatzes des Managers</li> </ul>
	Weitere Anreize	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung politischer Kosten</li> <li>• Verbesserung der Geschäftsbeziehungen zu Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmern</li> <li>• Verbesserung der Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit gegenüber allen Stakeholdern</li> </ul>

Abb. 3: Anreize einer Ergebnisglättung (Kaiser (2012), S. 38)

Abschließend werden in der nachfolgenden Tabelle 1 die gefundenen, mit einer Ergebnisglättung verbundenen Ziele zusammengefasst. Da die Aspekte der Einstufung als risikoarmes Unternehmen, der Maximierung des Aktienkurses sowie der Maximierung des

<sup>12</sup> Vgl. Arbter (2009), S.34 ff.

<sup>13</sup> Vgl. Kaiser (2012), S. 38.

<sup>14</sup> Vgl. Zimmermann (2008), S. 69.

Unternehmenswerts in allen drei Studien vertreten sind, sind diese vermutlich starke Anreize für eine ergebnisglättende Bilanzpolitik. Dahingegen wird der Aspekt der Vermeidung hoher Dividenden- und Steuerzahlungen nur von Kaiser (2012) genannt.

<b>Autoren / Quelle</b>	<b>Ziele der Ergebnisglättung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Coenenberg (2018)</li> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Einstufung als risikoarmes Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Coenenberg (2018)</li> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Maximierung des Aktienkurses
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Coenenberg (2018)</li> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Maximierung des Unternehmenswerts
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Verringerung der Fremdkapitalkosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Erhöhung der Bonität
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Coenenberg (1983)</li> </ul>	Stabilität der Lohnforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbter (2012)</li> <li>- Graham/Harvey/Rajgopal (2006)</li> </ul>	Sicherung der Boni für Manager
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaiser (2012)</li> </ul>	Vermeidung hoher Dividenden- und Steuerzahlungen

Tab. 1: Zusammenfassung mit einer Ergebnisglättung verbundener Ziele (eigene Darstellung)

Vorstehend wurde aufgezeigt, dass es eine Vielzahl von Anreizen für eine Ergebnisglättung gibt. Daher wird im folgenden Abschnitt untersucht, inwieweit die Bilanzpolitik Mittel und Maßnahmen bereithält, mit der eine Ergebnisglättung erreicht werden kann.

### 2.3 Bilanzpolitik als Mittel zur Ergebnisglättung

Wöhe versteht unter Bilanzpolitik „die zielgerichtete Gestaltung des Vermögens-, Schulden- und Erfolgsausweises sowie der Gewinnverwendung durch die Unternehmensleitung.“<sup>15</sup> Eine zielgerichtete Gestaltung ist durch das Ausnutzen von eingeräumten Entscheidungsspielräumen zur Darstellung der Lage der Unternehmung in der Rechnungslegung möglich.<sup>16</sup> Diese Entscheidungsspielräume werden klassifiziert in solche, die Sachverhalte vor dem Bilanzstichtag gestalten, und in solche, die Sachverhalte nach dem Bilanzstichtag abbilden (siehe Abbildung 4).<sup>17</sup>

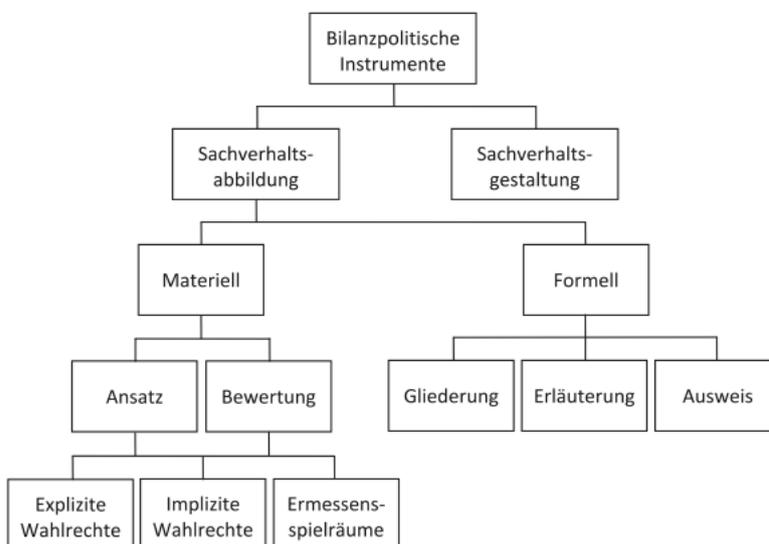


Abb. 4: Instrumente der Bilanzpolitik (Hußmann (2015), S. 30)

Unter der Sachverhaltsgestaltung versteht man die gezielte Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen vor dem Bilanzstichtag. Diese haben u.a. das Ziel, einen möglichst weiten bilanzpolitischen Spielraum bei der Abbildung der Sachverhalte zu erreichen.<sup>18</sup> Dazu zählen bspw. die zeitliche Verlagerung von Transaktionen oder das Sale-and-lease-back-Verfahren.

<sup>15</sup> Vgl. Wöhe et al. (2016), S. 811.

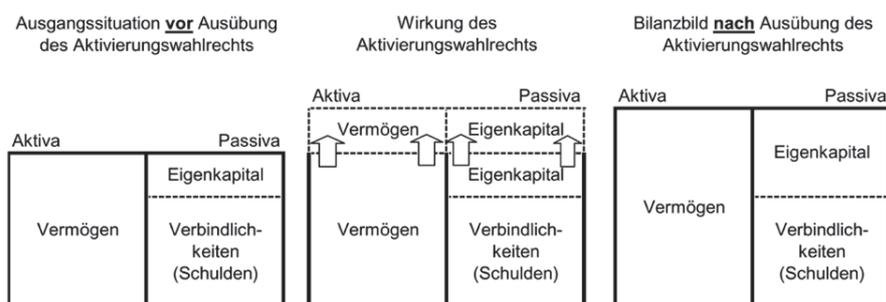
<sup>16</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 265

<sup>17</sup> Vgl. Graumann (2017), S. 24.

<sup>18</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S. 1028.

Sachverhaltsabbildende Maßnahmen werden, wie Abbildung 4 verdeutlicht, unterschieden in materielle und formelle Instrumente.<sup>19</sup> Die materiellen Instrumente beziehen sich auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen. Die formellen Instrumente zielen auf den Ausweis von Sachverhalten sowie die inhaltliche Gestaltung von Anhang und Lagebericht.<sup>20</sup> Es handelt sich somit um die Ausnutzung der Ausweis-, Gliederungs- und Erläuterungswahlrechte sowie der Bilanzansatz- und Bewertungswahlrechte, welche der Gesetzgeber einräumt.<sup>21</sup>

Sachverhaltsabbildende Maßnahmen klären u.a. die Frage, ob bestimmte Positionen in der Bilanz auszuweisen sind oder ob auf eine Bilanzierung verzichtet werden darf oder muss.<sup>22</sup> Wird ein niedriger Bilanzgewinn zur Ergebnisglättung benötigt, so werden, soweit zulässig, Aktivierungen unterlassen und Passivierungen vorgenommen. Wird ein höherer Bilanzgewinn benötigt, wird umgekehrt verfahren.<sup>23</sup> Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind gemäß dem Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB allerdings beizubehalten. Soll dagegen von den bisherigen Ansatzmethoden abgewichen werden, ist dieses im Anhang zu begründen (§ 246 Abs. 3 HGB). Im Falle der Ausübung eines Aktivierungswahlrechts wird dies zu einem höheren Vermögensausweis und ceteris paribus zu einem höheren Eigenkapital führen, wenn entsprechender Aufwand angefallen ist. Gleichzeitig wird um diesen geminderten Aufwand der Gewinnausweis steigen.<sup>24</sup> Folgende Abbildung 5 verdeutlicht die bilanzielle Auswirkung des Aktivierungswahlrechts auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.



<sup>19</sup> Vgl. Hußmann (2015), S. 31.

<sup>20</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 269.

<sup>21</sup> Vgl. Hirschler (2012), S. 137.

<sup>22</sup> Vgl. Graumann (2017), S. 24.

<sup>23</sup> Vgl. Hans Böckler Stiftung (2010), S. 7.

<sup>24</sup> Vgl. Hans Böckler Stiftung (2010), S. 10.

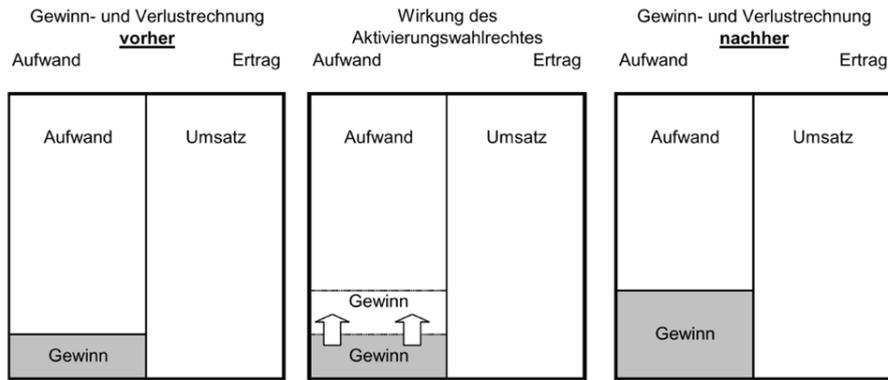


Abb. 5: Auswirkung eines Aktivierungswahlrechtes auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Hans Böckler Stiftung (2010), S. 10 f.)

Demgegenüber steht die Passivierung zusätzlicher Verbindlichkeiten. Wird von einem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, mindert der entsprechende Aufwand den Gewinn und führt zu einem geringeren Eigenkapital, wie Abbildung 6 veranschaulicht.<sup>25</sup>

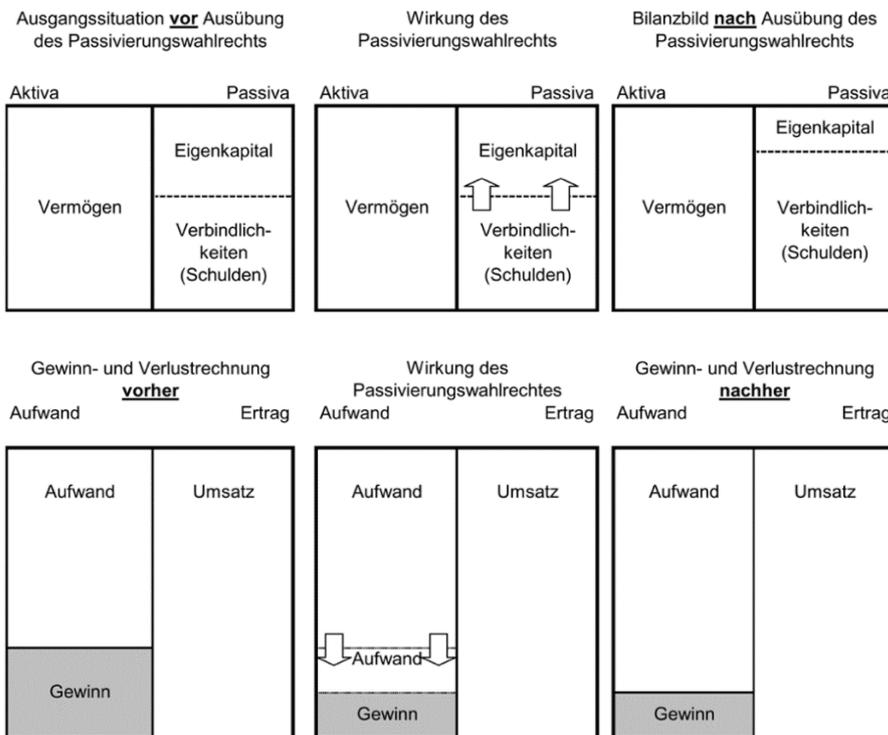


Abb. 6: Auswirkung eines Passivierungswahlrechtes auf die Gewinn- und Verlustrechnung (Hans Böckler Stiftung (2010), S. 11 f.)

<sup>25</sup> Vgl. Hans Böckler Stiftung (2010), S. 11.

Fraglich ist, mit welchen Maßnahmen, die in den Abbildungen 5 und 6 aufgezeigten Effekte erreicht werden können. Dazu bietet Graumann (2017) die folgende in Abbildung 7 wiedergebende Übersicht für Beispiele von Maßnahmen der Sachverhaltsgestaltung und -abbildung.

Bedeutende Maßnahmen der Sachverhaltsgestaltung	Bedeutende Maßnahmen der Sachverhaltsabbildung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auslagerung von Funktionen und Rückkauf der entsprechenden Leistungen (insbesondere wenn diese bei Eigenerstellung nicht aktivierungsfähig sind, wie z. B. Forschung)</li> <li>▶ Eingehen von Kreditbeziehungen im Konzernverbund bzw. mit Organmitgliedern</li> <li>▶ Liquiditätswirksame An- und Verkaufsgeschäfte in zeitlicher Nähe des Abschlussstichtags (sog. „window dressing“)</li> <li>▶ Veräußerung betriebsnotwendigen Anlagevermögens im Wege des „sale-and-lease-back“ und Realisierung stiller Reserven</li> <li>▶ Miete statt Kauf von Investitionsgütern</li> <li>▶ Ausnutzung von Ermessensspielräumen bei der Investitions- bzw. Instandhaltungspolitik in Bezug auf die Abgrenzung von Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand</li> <li>▶ Änderung der Bevorratungsstrategie (Just-in-time-Läger, Kommissionsläger etc.)</li> <li>▶ Änderung der Zahlungsbedingungen, Eingehen von Factoring-Beziehungen</li> <li>▶ (...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ansatz von Bilanzierungshilfen</li> <li>▶ Änderung der Abschreibungsstrategie (Nutzungsdauer, Abschreibungsmethode)</li> <li>▶ Ausnutzung von Ermessensspielräumen bei der Bemessung der Herstellungskosten</li> <li>▶ Änderung der Bewertung von Vorräten (insbesondere Einbezug von Gemeinkosten, Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren, Festbewertung)</li> <li>▶ Ermessensspielräume bei der Auslegung des Niederstwertprinzips</li> <li>▶ Ermessensspielräume bei der Vornahme von Zuschreibungen</li> <li>▶ Veränderung der Dotierungsweise von Rückstellungen sowie der Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen</li> <li>▶ Ermessensspielräume bei der Dotierung von Pensionsrückstellungen</li> <li>▶ (...)</li> </ul>

Abb. 7: Beispiele für Maßnahmen der Sachverhaltsgestaltung und -abbildung (Graumann (2017), S. 27)

Die Abbildung 7 zeigt, welche Vielfalt an Maßnahmen zur Verfügung steht, um zum Teil auch unbewusst bilanzpolitisch tätig zu werden. In dem folgenden Kapitel werden von diesen Maßnahmen einige ausgewählt und dargestellt, inwieweit diese dazu dienen können, zum Ziel einer Ergebnisglättung beizutragen.

### **3 Ausgewählte bilanzpolitische Maßnahmen zur Ergebnisglättung**

In diesem Kapitel wird für den Bereich der Sachverhaltsabbildungen auf Abschreibungen auf Sachanlagen, Bewertungsvereinfachungsverfahren für das Vorratsvermögen sowie sonstige Rückstellungen eingegangen. Die Reihenfolge dieser Beispiele lehnt sich an die Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB an. Für die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen werden die Möglichkeiten des Anlagenverkauf und des Sale-and-Lease-back-Verfahrens vorgestellt und deren Wirkungsweise erläutert.

#### **3.1 Sachverhaltsabbildende Maßnahmen**

Wöhe räumt bei den sachverhaltsabbildenden Maßnahmen ein, dass „die Grenze zwischen gesetzlich zulässigen Bilanzansätzen und bewusster Manipulierung [oft] nicht scharf gezogen werden [kann]“.<sup>26</sup> Dabei verweist er auf die Wahl der Abschreibungsmethoden und die Wahlrechte bei der Aktivierung der Herstellungskosten. Deswegen wird im Folgenden auf die Abschreibungen auf Sachanlagen eingegangen.

##### **3.1.1 Abschreibungen auf Sachanlagen**

§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB regelt, dass bei zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern sind. Daneben sind gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB ggfs. außerplanmäßige Abschreibungen bei allen Sachanlagen, ob abnutzbar oder nicht, nach dem gemilderten Niederstwertprinzip vorzunehmen. Dies bedeutet, bei einer vorübergehenden Wertminderung darf, bei einer dauernden Wertminderung muss zwingend der niedrigere beizulegende Wert angesetzt werden. Ein niedrigerer Wertansatz darf jedoch gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Wöhe (1992), S. 59.

Im Rahmen einer ergebnisglättenden Bilanzpolitik sind folgende Ermessensspielräume für Abschreibungen von Relevanz:

1. Bemessung der Anschaffungs- und Herstellungskosten
2. Wahl der Abschreibungsmethode
3. Schätzung der Nutzungsdauer von Anlagevermögensgütern
4. Einschätzung von Notwendigkeit und Höhe außerplanmäßiger Abschreibungen<sup>27</sup>

Zu 1.: Wertansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Das HGB unterscheidet im § 255 zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei gehören zu den Anschaffungskosten alle Aufwendungen, die dazu dienen, den Vermögensgegenstand zu erwerben und diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können (§ 255 Abs. 1 HGB). Im Einzelnen sind in die Anschaffungskosten der Anschaffungspreis, die Anschaffungsnebenkosten, nachträgliche Anschaffungskosten sowie Anschaffungspreisminderungen einzubeziehen. Die Ermittlung der Anschaffungskosten folgt daher dem nachstehenden Schema:

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungspreis} \\ & + \text{Anschaffungsnebenkosten} \\ & + \text{nachträgliche Anschaffungskosten} \\ & \underline{\text{./. Anschaffungspreisminderungen}} \\ & = \underline{\underline{\text{Anschaffungskosten}}} \end{aligned}$$

Wird ein Vermögensgegenstand gekauft, sind aus der Rechnung die Aufwendungen direkt ablesbar. Eventuell fallen noch gesondert berechnete Transport- und/oder Installationskosten an. Preisnachlässe wie Rabatte oder Skonti vermindern die Anschaffungskosten. Mit der Addition dieser anfallenden Aufwendungen sowie der eventuellen Preisminierungen sind die Anschaffungskosten ermittelt.

Während die Anschaffungskosten somit in der Regel leicht zu ermitteln sind, gestaltet sich dies bei der Ermittlung der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes regelmäßig schwieriger. Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch

---

<sup>27</sup> Vgl. Lachnit/Müller (2017), S. 104.

von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB). Im Bereich der Herstellungskosten geht es also um die korrekte Bewertung des Verbrauchs von Gütern und der Inanspruchnahme von Diensten. Ein besonderes Problem ist dabei die Verteilung angefallener Gemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes. Dass sich dabei aber auch bilanzpolitisch ausnutzbare Ermessensspielräume ergeben können, wird im Folgenden gezeigt. Nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB zählen zu den Herstellungskosten die Materialkosten, die Fertigungskosten, die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Für diese Kosten besteht eine Aktivierungspflicht und in ihrer Summe bilden sie die Wertuntergrenze des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes. Der Satz 3 des § 255 Abs. 2 HGB eröffnet die Möglichkeit der Zurechnung weiterer Kosten zu den Herstellungskosten. Angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillig soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung dürfen hinzugerechnet werden. Hier räumt der Gesetzgeber ein Wahlrecht ein. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, bildet die Summe aller Kosten die Wertobergrenze des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes. Die Berechnung der Herstellungskosten geschieht nach folgendem Schema:

Materialkosten  
+ Fertigungskosten  
+ Sonderkosten der Fertigung  
+ angemessene Teile der Materialgemeinkosten  
+ angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten  
./. Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch Fertigung veranlasst  
= Wertuntergrenze der Herstellungskosten  
+ angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung  
+ angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs  
+ freiwillige soziale Leistungen  
+ betriebliche Altersvorsorge  
= Wertobergrenze der Herstellungskosten

Während bei den Anschaffungskosten kein Wahlrecht bei der Aktivierung einzelner Bestandteile besteht, sind bei den Herstellungskosten mehrere Gestaltungsspielräume gegeben. Diese beziehen sich auf die Höhe der zuzurechnenden Aufwendungen. Im Gesetz wird der Begriff „angemessene Teile“ verwendet. Eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Höhe findet nicht statt, es sollte nur der Herstellungsbezug gegeben sein.<sup>28</sup> Dies bildet den ersten Gestaltungsspielraum bei der Bilanzerstellung. Der zweite ergibt sich direkt aus den im Gesetz formulierten Wahlrechten der Aktivierung. Bei Ausnutzung der Wahlrechte wird der entsprechende Aufwand dem Vermögensgegenstand zugerechnet; er erhöht um diesen Betrag das Jahresergebnis und die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Wird auf die Ausübung des Wahlrechts verzichtet, bleibt der entsprechende Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung weiterhin enthalten. Im folgenden Beispiel wird dieses verdeutlicht.

Es wird eine Maschine für das eigene Unternehmen hergestellt. Dabei sind folgende Kosten angefallen:

Materialkosten	100.000 €
Fertigungskosten	50.000 €
Materialgemeinkosten	30.000 €
Fertigungsgemeinkosten	75.000 €
Allgemeine Verwaltung	20.000 €
Soziale Einrichtung des Betriebs	13.000 €
Betriebliche Altersvorsorge	8.000 €

Auf Grundlage dieser Informationen stellen 255.000 € die Wertuntergrenze und 296.000 € die Wertobergrenze der zu aktivierenden Maschine dar. Dies veranschaulicht die Berechnung in nachstehender Tabelle 2.

---

<sup>28</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Hutzler (2020), § 255 HGB Rn. 358.

Materialkosten	100.000 €
Fertigungskosten	50.000 €
Materialgemeinkosten	30.000 €
Fertigungsgemeinkosten	75.000 €
<b>Wertuntergrenze</b>	<b>255.000 €</b>
Allgemeine Verwaltung	20.000 €
Soziale Einrichtung des Betriebs	13.000 €
Betriebliche Altersvorsorge	8.000 €
<b>Wertobergrenze</b>	<b>296.000 €</b>

Tab. 2: Beispiel Wahlrechte bei der Ermittlung der Herstellungskosten (eigene Darstellung)

Hierbei ergibt sich eine Differenz in Höhe von 41.000 €. Wird die Maschine in Höhe der Wertuntergrenze aktiviert, verbleiben 41.000 € im Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten und das Jahresergebnis wird um diesen Betrag geringer ausfallen. Die Aktivierung der Wertuntergrenze ist dann vorzunehmen, wenn, mit dem Ziel einer Ergebnisglättung, das Jahresergebnis gemindert werden soll. Wenn ein höheres Jahresergebnis benötigt wird, ist die Wertobergrenze heranzuziehen.

## Zu 2.: Wahl der Abschreibungsmethoden

Die Wahl der Abschreibungsmethode übt direkten Einfluss auf das Jahresergebnis aus, weil je nach angewandeter Abschreibungsmethode, die Höhe der Abschreibung und damit auch der Aufwand für die Abschreibung variieren kann.<sup>29</sup> Je höher die Abschreibung ausfällt, desto mehr wird das jeweilige Jahresergebnis belastet und umgekehrt. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Abschreibungen bilden dabei die oben bereits besprochenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Grundsätzlich werden zeit- und leistungsbezogene Abschreibungsmethoden unterschieden. Aus der folgenden Abbildung 8 ist ablesbar, dass im Bereich der Zeitabschreibung drei Methoden verwendet werden. Diese werden im Folgenden dargestellt und ihre Verwendbarkeit im Rahmen einer ergebnisglättenden Bilanzpolitik diskutiert.

<sup>29</sup> Wöhe, G. (1992), S. 55.

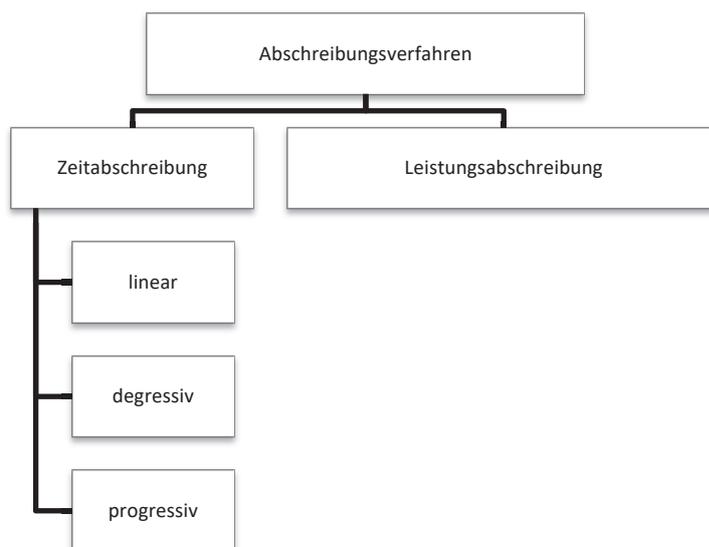


Abb. 8: Übersicht über die Abschreibungsverfahren (eigene Darstellung)

#### a) Zeitabschreibung

##### a. Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in jeweils gleichen Jahresbeträgen über die Nutzungsdauer (ND) verteilt.<sup>30</sup> Aus dieser Definition ergibt sich folgende Formel für die Ermittlung des Betrages der Abschreibung.

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{AK/HK}{ND \text{ in Jahren}}$$

Zu bedenken ist dabei auch, dass ein Vermögensgegenstand in der Regel nicht am ersten Januar eines Jahres bzw. am ersten Tag des Geschäftsjahres angeschafft wird, so dass der Betrag der linearen Abschreibung im ersten und im letzten Jahr der Nutzungsdauer in diesen Fällen nicht der vollen Jahresabschreibung entspricht.

##### b. Degressive Abschreibung

Bei der degressiven Abschreibung sinken die Beträge der Abschreibungen von Beginn der Nutzungsdauer an.<sup>31</sup> Dabei sind sie zu Beginn höher und im weiteren Verlauf

<sup>30</sup> Vgl. Schneck et al. (2019), S. 23.

<sup>31</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 242.

niedriger. Dies liegt darin begründet, dass zur Ermittlung der Höhe der Abschreibung ein fester Prozentsatz jeweils auf den Restwert des Vermögensgegenstandes angewendet wird. Dabei gilt folgende Formel:

$$\text{Abschreibungsbetrag} = AK/HK \times \text{degressiver Abschreibungssatz in \%}$$

Ein Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgt regelmäßig in dem Jahr, wenn der Betrag der linearen Abschreibung den der degressiven Abschreibung übersteigt.<sup>32</sup>

c. Progressive Abschreibung

Bei der progressiven Abschreibung steigen die jährlichen Abschreibungsbeträge bis zum Ende der Nutzungsdauer an.<sup>33</sup> Diese Abschreibungsform findet in der Praxis nur in seltenen Fällen ihre Anwendung, dann aber vor allem bei Anlagegütern, die erst nach einer beträchtlichen Anlaufzeit voll genutzt werden.<sup>34</sup> Hierbei kann es sich beispielsweise um Obstplantagen handeln. Ein optimales Ernteergebnis dieser Plantagen wird erst nach einigen Jahren erreicht werden.

b) Leistungsabschreibung

Bei der Leistungsabschreibung werden die jährlichen Abschreibungsbeträge aufgrund der konkreten Leistungsabgabe errechnet.<sup>35</sup> An die Stelle der geschätzten Nutzungsdauer tritt dabei die voraussichtliche Gesamtleistung. Die Gesamtleistung muss vorerst geschätzt werden.<sup>36</sup> Der Abschreibungsbetrag eines Geschäftsjahres errechnet sich dann aus den jährlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten (bspw. Stunden oder Kilometer).<sup>37</sup>

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{AK/HK}{\text{voraussichtliche Gesamtleistung}} \times \text{erbrachte Leistung}$$

<sup>32</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 243.

<sup>33</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 246.

<sup>34</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S. 166.

<sup>35</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S. 162.

<sup>36</sup> Vgl. Hirschler (2012), S. 76.

<sup>37</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 245.

Das vorangegangene Beispiel zur Ermittlung der Herstellungskosten wird weitergeführt. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die Wahl der Abschreibungsmethode für das Ziel einer Ergebnisglättung verwendet werden kann. Dazu werden weitere Annahmen getroffen:

1. Die Maschine wird am 01.01.2019 fertiggestellt.
2. Es wird zur Wertuntergrenze aktiviert. Die Herstellungskosten betragen 255.000 €.
3. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
4. Die Maschine verfügt über eine Gesamtleistung von 300.000 Stück.
5. Das Jahresergebnis vor Abschreibung beträgt 100.000 EUR

Für das Jahr 2019 beträgt die lineare Abschreibung  $\frac{255.000 \text{ €}}{15 \text{ Jahre}} = 17.000 \text{ €}$ . Bei der Berechnung der degressiven Abschreibung, wird ein Abschreibungssatz von 15% festgelegt. Somit errechnet sich für 2019 eine Abschreibung in Höhe von  $255.000 \text{ €} \times 15\% = 38.250 \text{ €}$ . In 2019 wurden mit der Maschine 21.000 Stück produziert. Daraus ergibt sich ein Abschreibungsbetrag von  $\frac{255.000 \text{ €}}{300.000 \text{ Stk.}} \times 21.000 \text{ Stk.} = 17.850 \text{ €}$ . Die unterschiedlichen Ergebnisauswirkungen der Wahl der Abschreibungsmethode zeigt die folgende Tabelle 3.

	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung	Leistungs- abschreibung
Jahresergebnis vor Abschreibung	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Abschreibungsbetrag	17.000 €	38.250 €	17.850 €
Ergebnisauswirkung	83.000 €	61.750 €	82.150

Tab. 3: Gegenüberstellung Abschreibungsarten und deren Ergebnisauswirkung (eigene Darstellung)

Diese Gegenüberstellung zeigt die größte Minderung des Jahresergebnisses bei der Wahl der degressiven Abschreibung. Dagegen wird bei der linearen Abschreibung das höchste Jahresergebnis erzielt werden. Dies zeigt, dass die Höhe des Jahresergebnisses durch die Wahl der Abschreibungsmethode (über einen höheren oder niedrigeren Abschreibungsbetrag) beeinflusst werden kann.<sup>38</sup> Eine Studie von Schmidt (1977) kam daher auch zu

<sup>38</sup> Vgl. Wöhe et al. (2016), S.677.

der Vermutung, „[...] daß die Unternehmen in einzelnen Jahren verstärkt Bilanzpolitik betreiben, indem sie ihre Bewertungs- und Abschreibungsmethoden ändern, sowie außerplanmäßige Abschreibungen und Wertberichtigungen vornehmen.“<sup>39</sup> Fraglich ist, ob diese Vermutung durch die Analyse von Anhängen und Lageberichten publikationspflichtiger Unternehmen gestützt werden kann.

### Zu 3.: Schätzung der Nutzungsdauer von Anlagevermögensgütern für die Abschreibungsbemessung

Die Nutzungsdauer wird durch das voraussichtliche Ende der Nutzung bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen weiten Prognosespielraum, da die Schätzung der Nutzungsdauer mit einem hohen Unsicherheitsfaktor behaftet sein kann.<sup>40</sup> Grundsätzlich sind die amtlichen AfA-Tabellen (AfA: Absetzung für Abnutzung) heranzuziehen, aber eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer darf jedoch zu Grunde gelegt werden, wenn diese anhand konkreter Umstände glaubhaft gemacht wird.<sup>41</sup> Eine längere betriebliche Nutzungsdauer als die branchenübliche oder eine in den steuerrechtlichen AfA-Tabellen genannte darf angenommen werden, wenn betriebsspezifische Erfahrungen oder Gründe für diese Annahme vorliegen.<sup>42</sup> Dieser Spielraum erlaubt es dem Bilanzersteller, je nach gewünschtem Effekt, gezielt Einfluss auf das Jahresergebnis durch den Ansatz einer längeren bzw. kürzeren geschätzten Nutzungsdauer des zu aktivierenden Vermögensgegenstandes zu nehmen.<sup>43</sup> Je länger die Nutzungsdauer geschätzt wird, desto weniger belasten die Abschreibungen das jährliche Ergebnis, dafür aber umso länger, und umgekehrt.

### Zu 4.: Einschätzung von Notwendigkeit und Höhe außerplanmäßiger Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen dienen der Berücksichtigung von Wertverlusten beim abnutzbaren Anlagevermögen zum Bilanzstichtag, soweit diese nicht bereits durch planmäßige Abschreibungen erfasst wurden.<sup>44</sup> Daher fordert § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, dass unabhängig von ihrer Nutzungsdauer bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

---

<sup>39</sup> Vgl. Schmidt (1977), S. 136.

<sup>40</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski/Roscher (2020), § 253 HGB Rn. 229.

<sup>41</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski/Roscher (2020), § 253 HGB Rn. 231.

<sup>42</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski/Roscher (2020), § 253 HGB Rn. 235.

<sup>43</sup> Vgl. Wöhe (1992), S. 64.

<sup>44</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 203.

bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Unter einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist keine immerwährende oder endgültige Wertminderung zu verstehen. Vielmehr kann diese nach Art des zu bewertenden Vermögensgegenstandes von unterschiedlicher Länge sein.<sup>45</sup> Die Ermittlung des niedrigeren Werts ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Wertfindungsverfahren wird nicht vorgeschrieben, allerdings hat die Wertermittlung sich am Zweck der außerplanmäßigen Abschreibung, dem Gebot vorsichtiger Bewertung und dem Gebot zur Einzelbewertung zu orientieren.<sup>46</sup> Wenn weiter in § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB der Wert am Abschlussstichtag gefordert wird, bedeutet dies, dass nach diesem Zeitpunkt liegende wertbeeinflussende Umstände außer Betracht zu lassen sind.<sup>47</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Abschreibungen als Instrument zur Ergebnisglättung eingesetzt werden können. Schmidt (1979) stellte passend zu dieser Aussage in einer Analyse des Gewinnglättungsverhaltens deutscher Aktiengesellschaften fest, dass insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen als bilanzpolitische Mittel eingesetzt werden.<sup>48</sup> Nachfolgende Tabelle 4 fasst abschließend Abschreibungsmethoden und ihre Wirkung auf das Ergebnis zusammen.

Abschreibungen auf Sachanlagen	Bilanzpolitische Wirkung		
	ergebnisverbesernd	neutral	ergebnisverschlechternd
- lange Nutzungsdauer	X		
- kurze Nutzungsdauer			X
- lineare Abschreibung		X	
- degressive Abschreibung			X
- außerplanmäßige Abschreibung			X

Tab. 4: Abschreibungsmethoden und deren Auswirkung auf das Jahresergebnis (eigene Darstellung)

<sup>45</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 316.

<sup>46</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 307.

<sup>47</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert/Andrejewski (2020), § 253 HGB Rn. 215.

<sup>48</sup> Vgl. Schmidt (1979), Geleitwort.

### 3.1.2 Bewertung des Vorratsvermögens

Das Vorratsvermögen ist Bestandteil des Umlaufvermögens und umfasst gemäß § 266 Abs. 2 HGB u. a. Erzeugnisse und Handelswaren. Laut § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen von diesem Einzelbewertungsgrundsatz bieten § 240 Abs. 3 HGB, der die Bildung von Festwerten erlaubt, § 240 Abs. 4 HGB, der die Gruppenbewertung gleichartiger und gleichwertiger Vorräte zulässt und die in § 256 Satz 1 geregelten Verbrauchsfolgeverfahren, nach denen für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden darf, dass entweder die zuerst oder die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst veräußert oder verbraucht worden sind.

#### (1) Festwert

Damit die Bewertung mit dem Festwert gemäß § 240 Abs. 3 HGB angewendet werden darf, müssen die zu bewertenden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens oder die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sein. Zusätzliche Bedingung ist, dass ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (§ 240 Abs. 3 HGB). Sind diese Voraussetzungen gegeben, dürfen diese Vermögensgegenstände mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. Dies bedeutet aber auch, dass die betreffenden Vermögensgegenstände nicht mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden müssen. Zu- und Abgänge werden bei der Bewertung mit einem Festwert nicht berücksichtigt. Um zu verhindern, dass die Differenz zwischen Festwert und tatsächlichem Bestand zu groß wird, legt der § 240 Abs. 3 Satz 2 HGB fest, dass in der Regel alle 3 Jahre durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen ist, ob der angesetzte Festwert hinsichtlich der Menge und des Wertes noch gerechtfertigt ist.<sup>49</sup> Ergeben sich zwischen den Aufnahmestichtagen wesentliche Mengenänderungen, ist eine Anpassung des Festwerts nur dann notwendig, wenn eine dauerhafte Änderung erwartet wird, ansonsten darf

---

<sup>49</sup> Vgl. Röhle/Wiegmann (2015), S. 188.

eine Anpassung des Festwerts unterbleiben.<sup>50</sup> Diese Regelung bietet eine weitere Möglichkeit der Bilanzgestaltung. Eine dauerhafte Änderung kann nur von der Unternehmensleitung selbst definiert werden, um dann zu einer Wertanpassung des Festwerts führen. Solange der Festwert gleichbleibend in der Bilanz erfasst wird, werden Ersatzbeschaffungen direkt als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen. Nachfolgendes Beispiel soll die möglichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis durch die Bewertung des Festwerts verdeutlichen.

	<b>Variante A</b>	<b>Variante B</b>	<b>Variante C</b>
Festwert 31.12. 2016	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Inventur 31.12.2019	54.000 €	57.000 €	46.000 €
1. möglicher Festwert 31.12.2019	50.000 €	57.000 €	50.000 €
2. möglicher Festwert 31.12.2019	54.000 €	-	46.000 €

Tab. 5: Beispiel Bewertungsmöglichkeiten des Festwerts (eigene Darstellung)

Variante A weist bei der Inventur einen Bestand in Höhe von 54.000 € aus. Der im Jahre 2016 ermittelte Festwert in Höhe von 50.000 € kann beibehalten werden, da der neue Wert den bisherigen Festwert um nicht mehr als 10 % übersteigt (R 5.4 Abs. 3 Satz 5 EStR). Es ist allerdings auch möglich, den tatsächlichen Bestand von 54.000 € als neuen Festwert anzusetzen. Die Differenz von 4.000 € wäre aus dem Aufwand des laufenden Geschäftsjahres in den Bestand umzubuchen und würde das Jahresergebnis um diesen Betrag erhöhen. Von dieser Vorgehensweise würde dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Jahresergebnis mit dem Ziel der Ergebnisglättung zu gering ausfallen würde. Bei der Variante B muss der Bestand von 57.000 € als neuer Festwert erfasst werden, da dieser den alten Festwert um mehr als 10 % übersteigt (R 5.4 Abs. 3 Satz 2 EStR). Die Differenz von 7.000 € ist aus dem Aufwand des laufenden Geschäftsjahres in den Bestand umzubuchen und erhöht das Jahresergebnis um diesen Betrag. Reicht der Aufwand aus dem abzuschließenden Geschäftsjahr nicht aus, ist im Folgejahr weiterhin der Bestand solange aufzustocken, bis der neue Wert von 57.000 € erreicht ist (R 5.4 Abs. 3 Satz 3 EStR). In diesem Fall besteht weder handels- noch steuerrechtlich eine Möglichkeit der Ergebnisglättung. Variante C weist bei der Inventur einen Bestand in Höhe von 46.000 € aus. Laut Handelsrecht muss zwingend gemäß dem Niederstwertprinzip auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden, das Steuerrecht räumt allerdings ein Wahlrecht ein (R

<sup>50</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Störk/Philipps (2020), § 240 HGB Rn. 111.

5.4 Abs. 3 Satz 4 EStR). In diesem Fall besteht nur steuerrechtlich die Möglichkeit einer Bilanzgestaltung.

## (2) Gruppenbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Diese Gruppenbewertung nach § 240 Abs. 4 HGB ist eine Vereinfachungsregelung, die sich auf die Bewertung bezieht. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung dar, da die zu einer Gruppe zusammengefassten Vermögensgegenstände mit einem Durchschnittswert bewertet werden.<sup>51</sup> Die Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände wird durch die Merkmale der Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung und der Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion definiert.<sup>52</sup> Typische Beispiele für solche Vermögensgegenstände können bspw. Schrauben und Nägel in einem Holzbetrieb oder Werkzeuge in einer Automobilfabrik sein.<sup>53</sup>

## (3) Verbrauchsfolgeverfahren

Während das Steuerrecht nur das LIFO-Verfahren zulässt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG), sind handelsrechtlich sowohl das LIFO- als auch das FIFO-Verfahren gemäß § 256 HGB erlaubt.

### a) LIFO (last in - first out)

Das LIFO-Verfahren unterstellt, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände als erstes verbraucht oder veräußert werden und sich somit am Bilanzstichtag die ältesten Zugänge noch im Bestand befinden. Bei steigenden Preisen wird es zu einer höheren Bewertung des Materialverbrauchs und zu entsprechend niedrigeren Wertansätzen für die Bestände führen.<sup>54</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Störk/Philipps (2020), § 252 HGB Rn. 130-132.

<sup>52</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Störk/Philipps (2020), § 252 HGB Rn. 136.

<sup>53</sup> Vgl. Röhle, Wiegmann (2015), S. 187.

<sup>54</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Grottel/F. Huber (2020), § 256 HGB Rn. 62.

## b) FIFO (first in - first out)

Dem FIFO-Verfahren liegt die Annahme zugrunde, dass zuerst angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände auch als erstes wieder verbraucht oder veräußert werden. Im Bestand verbleiben am Bilanzstichtag annahmegemäß die letzten Zugänge. Dieser Bestand ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zeitlich letzten Zugänge zu bewerten, Abgänge müssen nicht bewertet werden. Steigende Preise führen dann zu höheren Wertansätzen des Vorratsvermögens in der Bilanz.<sup>55</sup>

Folgendes Beispiel zeigt, wie bei gleichem Mengengerüst durch die Anwendung unterschiedlicher Verbrauchsfolgeverfahren abweichende Wertansätze am Bilanzstichtag zustande kommen. Dem Beispiel liegen folgende Ausgangsdaten zu Grunde:

Anfangsbestand 01.01.2019	1.000 Stück je 10 €
Zugang 1: 31.03.2019	2.000 Stück je 12 €
Zugang 2: 30.08.2019	3.000 Stück je 15 €
Zugang 3: 28.12.2019	1.500 Stück je 30 €
Endbestand 31.12.2019	2.000 Stück

Die Anwendung der Durchschnittsmethode bzw. der Verbrauchsfolgeverfahren führt zu folgenden in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellten Ergebnissen:

	Durchschnittsmethode	LIFO	FIFO
Anfangsbestand	1.000 x 10 = 10.000 €	1.000 x 10 = 10.000 €	-
Zugang 1: 31.03.2019	2.000 x 12 = 24.000 €	1.000 x 12 = 12.000 €	-
Zugang 2: 30.08.2019	3.000 x 15 = 45.000 €	-	500 x 15 € = 7.500 €
Zugang 3: 28.12.2019	1.500 x 30 = 45.000 €	-	1.500 x 30 € = 45.000 €
Zwischensumme	7.500 Stück 124.000 €	2.000 Stück 22.000 €	2.000 Stück 52.500 €
Preis pro Stück	<b>16,53 €</b> (124.000/7.500)	<b>11,00 €</b> (22.000/2.000)	<b>26,25 €</b> (52.500/2.000)
Endbestand 31.12.2019	<b><u>33.060 €</u></b>	<b><u>22.000 €</u></b>	<b><u>52.500</u></b>

Tab. 6: Beispiel Bewertungsmöglichkeiten des Vorratsvermögens (eigene Darstellung)

<sup>55</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Grottel/F. Huber (2020), § 256 HGB Rn. 59.

Während durch die Anwendung der FIFO-Methode ein Stückpreis von 26,25 € ermittelt wird, ergibt die Anwendung des LIFO-Verfahrens einen Stückpreis von 11,00 €. Mit der Durchschnittsmethode wird ein Stückpreis von 16,53 € ermittelt. Wird nun für eine Ergebnisglättung ein höheres Jahresergebnis benötigt, findet die FIFO-Methode Anwendung, da die Vorräte mit dem höchstmöglichen Wert aktiviert werden. Demgegenüber steht entsprechend weniger Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung. Ist Ziel für eine Ergebnisglättung ein niedrigeres Jahresergebnis, ist die LIFO-Methode anzuwenden. Die Bilanzposition der Vorräte ist mit dem niedrigsten möglichen Wert ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung bleibt der zusätzlich angefallene Aufwand enthalten.

Die nachstehende Tabelle 7 fasst die dargestellten Bewertungserleichterungen für das Vorratsvermögen und deren Wirkungsweise auf das Jahresergebnis zusammen. Jedoch ist die Vorratsbewertung nur für solche Unternehmen von Bedeutung, die (bezogen auf ihre Bilanzsumme) ein großes Vorratslager unterhalten wie dies bspw. bei produzierenden Unternehmen der Fall sein kann. Dienstleistungsunternehmen halten i. d. R. keine Vorräte vor, so dass diese bilanzpolitische Maßnahme bei solchen Unternehmen nicht zum Tragen kommen würde.

Vorratsbewertung bei steigenden Preisen	Bilanzpolitische Wirkung		
	ergebnisverbes- sernd	neutral	ergebnisver- schlechternd
- Durchschnittsmethode		<b>X</b>	
- LIFO			<b>X</b>
- FIFO	<b>X</b>		

Tab. 7: Vorratsbewertung und Auswirkung auf das Jahresergebnis (eigene Darstellung)

### 3.1.3 Sonstige Rückstellungen

Zu den sonstigen Rückstellungen zählen passivierungspflichtige Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Pensionen oder Steuern darstellen. Gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Dabei sind Rückstellungen Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen.<sup>56</sup> Sie sind ein kapital- und gewinnmindernder Passivposten in der Bilanz, bei dem es sich grundsätzlich um geschätzte Schulden am Bilanzstichtag handelt.<sup>57</sup> Diese Schätzungen haben eine wesentliche Bedeutung dafür, ob und in welcher Höhe Rückstellungen anzusetzen sind. Dabei ist ein Wert anzusetzen, der innerhalb einer möglichen Bandbreite der Inanspruchnahme liegen muss und in den sämtliche bei der Bilanzaufstellung vorhandenen Informationen einzufließen haben.<sup>58</sup> Da Rückstellungen dem Grunde nach unsicher sind, mit einer Inanspruchnahme bei der Bilanzierung jedoch ernsthaft zu rechnen ist, muss abgewogen werden, ob und in welcher Höhe passiviert wird.<sup>59</sup>

Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Die Formulierung „nach vernünftig kaufmännischer Beurteilung“ eröffnet einen Ermessensspielraum. Dabei sind subjektive Beurteilungen unvermeidlich.<sup>60</sup> Bei der Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrages sind Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz zu berücksichtigen.<sup>61</sup> Auch diese beinhalten einen gewissen Spielraum. Gemäß Schubert können Preis- und Kostensteigerungen auf folgenden Erwartungen basieren: Erfahrungswerten, Inflationserwartungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten.<sup>62</sup>

Wenn sich ein hohes Jahresergebnis abzeichnet, sollte mit dem Ziel der Ergebnisglättung versucht werden, diesem mit tendenziell höheren Rückstellungen entgegenzuwirken und vice versa bei einem niedrigen Ergebnis mit dem Ansatz von niedrigeren Rückstellungen. Folgende Abbildung 9 stellt den Bilanzeffekt einer Bildung bzw. Auflösung einer Rückstellung graphisch dar. Die Zuführung von Rückstellungen bewirkt ein niedrigeres, die

---

<sup>56</sup> Vgl. Schneck et al. (2019), S. 818

<sup>57</sup> Vgl. Röhle/Wiegmann (2018), S. 309.

<sup>58</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert (2020), HGB § 249 Rn. 154.

<sup>59</sup> Vgl. Wiechers/Graf (2014), S. 1.

<sup>60</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert (2020), HGB § 249 Rn. 156.

<sup>61</sup> Vgl. Philipps et al. (2019), S. 142.

<sup>62</sup> Vgl. Beck Bil-Komm/Schubert (2020), HGB § 249 Rn. 158.

Auflösung ein um den Rückstellungsbetrag höheres Ergebnis, da diese aufwands- bzw. ertragswirksam verbucht werden.

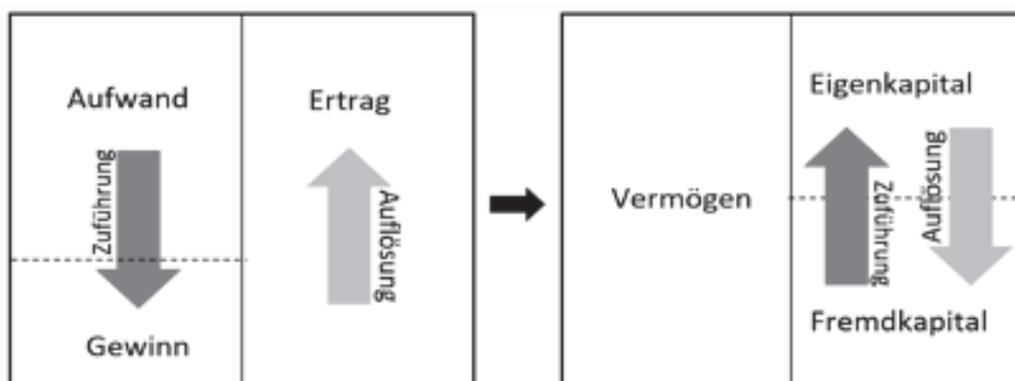


Abb. 9: GuV- und Bilanzeffekte bei der Rückstellungsbewertung (Lehmann 2019)

Grundsätzlich werden die sonstigen Rückstellungen in drei Arten unterschieden: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten; Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und Aufwandsrückstellungen.

Ein typisches Beispiel für eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist die Gewährleistungsrückstellung. Das Unternehmen hat für Mängel an seinen Produkten gesetzlich für 24 Monate zu haften. Aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen für diese mangelhafte Ware in Haftung genommen werden kann, ist eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 HGB zu bilden. Fraglich ist nun, in welcher Höhe diese Rückstellung zu bilden ist. Der Unternehmer kann aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit hier eine Pauschalrückstellung bilden. Dabei werden in der Regel die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre betrachtet, in welcher Höhe Gewährleistungsansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht worden sind. Dieser Betrag kann in das Verhältnis zu den Umsatzerlösen gestellt werden und so für das abzuschließende Geschäftsjahr als Wert herangezogen werden. Sprechen allerdings Gründe für eine höhere Rückstellungsbildung, bspw. Produktionsfehler einer bestimmten Charge, sind diese zu beachten. Auch hier ergeben sich Ermessensspielräume, da wie bereits eingangs erwähnt, diese Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen sind und ein wesentlicher Teil der Gewährleistungsrückstellungen nur geschätzt werden kann.

Nachfolgendes Beispiel soll die möglichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis durch die Bewertung einer Gewährleistungsrückstellung verdeutlichen.

In den vergangenen drei Geschäftsjahren wurden durchschnittlich 3 % des Umsatzes für Schadensabwicklungen aufgewendet. Bei einem unterstellten Umsatz von 100.000 € beträgt die Höhe der Rückstellung 3.000 €. In dem abzuschließenden Geschäftsjahr wurde ein Produktionsfehler eines bereits verkauften Produktes festgestellt, der bei der Höhe der Bildung dieser Rückstellung mit zu berücksichtigen ist. Erfahrungswerte, inwieweit dieser Produktionsfehler zu Gewährleistungen führen, können nur vermutet werden. Vorsichtige Schätzungen ergeben, dass begründbar mit einer Inanspruchnahme zwischen 5.000 € und 7.000 € zu rechnen ist.

	<b>Variante A</b>	<b>Variante B</b>
Pauschale Gewährleistungsrückstellung	3.000 €	3.000 €
mögliche Bewertung des Produktionsfehlers	5.000 €	7.000 €
Höhe der Rückstellung insgesamt	8.000 €	10.000 €

Tab. 8: Beispiel Bewertungsmöglichkeit einer Gewährleistungsrückstellung (eigene Darstellung)

Ausgehend von den Werten in Tabelle 8 ist bei Variante A eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von 8.000 € zu bilden. Von dieser Vorgehensweise würde dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Jahresergebnis mit dem Ziel der Ergebnisglättung zu gering ausfallen würde. Ist abzusehen, dass das Jahresergebnis zu hoch ausfallen wird, ist die Variante B über 10.000 € zu passivieren.

Bei einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist eine Rückstellung für einen Verlust zu bilden, deren Ursache in der Vergangenheit liegt, der Vertrag jedoch noch von keiner Seite erfüllt wurde, bspw. aus einem Mietverhältnis. Hier stehen Leistung und Gegenleistung gegenüber. Der Vermieter muss die Räumlichkeiten in einem vertragsgemäßen Zustand zur Verfügung stellen, der Mieter hat dafür ein entsprechendes Entgelt (Miete) zu leisten. Häufig wird ein geschäftlicher Mietvertrag auf eine bestimmte Zeit fest, d. h. von keiner Seite kündbar, geschlossen. Wird beispielweise eine so angemietete Lagerhalle aufgrund des Wegfalls eines Großauftrages vor Ablauf der festen Mietzeit nicht weiter benötigt, sind trotzdem die Mietzahlungen bis zum Ende des

Vertrages für das Unternehmen verpflichtend, obwohl dieses keinen Nutzen mehr aus der Lagerhalle ziehen wird. Die Leistungsverpflichtung ist höher als die zu erwartende Gegenleistung. In diesem Fall ist handelsrechtlich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zwingend in Höhe der noch zu leistenden Mietzahlungen zu bilden. Falls die Restmietzeit über ein Jahr beträgt, ist diese Rückstellung gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Bei den Drohverlustrückstellungen, deren Bildung zwingend erforderlich ist, bestehen Ansatzspielräume bei der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit erwarteter Zahlungsströme. Im o.a. Beispiel könnte es sich um die Aussicht auf einen neuen Großauftrag handeln, der die Auslastung der Lagerhalle erneut fordert. Steuerrechtlich sind Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG verboten.

Aufwandsrückstellungen sind Aufwendungen, die keine Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellen. Es handelt sich um eine Innenverpflichtung, um Aufwendungen, die im abzuschließenden Geschäftsjahr entstanden sind. Die Bildung einer Aufwandsrückstellung ist gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB nur zulässig für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden und Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Lehmann (2019) untersuchte im Auftrag des Flossbach von Storch-Instituts, ob die Zuführung bzw. Auflösung von Rückstellungen gezielt genutzt wird, um das Jahresergebnis zu glätten und kam dabei zu dem Ergebnis, dass „der Zusammenhang zwischen der Rückstellungsveränderung und der Ertragslage auf Gesamtindexebene ist aufgrund der geringen Schwankungen der Relationen zwar nur schwach ausgeprägt, allerdings durchaus erkennbar [ist].“<sup>63</sup> Nachfolgende Abbildung 10 stellt das Ergebnis der Untersuchung dar.

---

<sup>63</sup> Vgl. Lehmann (2019).

	MW	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Zuführungen/ Anfangsbestand	42,8	39,2	40,3	44,6	57,7	41,8	43,5	40,0	40,6	42,5	39,2	41,1	43,0
Verbrauch/ Anfangsbestand	33,5	31,7	43,1	32,2	36,8	33,4	33,1	30,9	29,6	31,4	32,5	31,6	35,3
Auflösungen/ Anfangsbestand	7,6	8,4	7,3	7,0	7,8	7,3	7,3	8,5	7,9	7,4	7,8	8,3	5,9
Gewinnwachstum	4,4	-17,8	12,7	6,6	1,6	7,9	16,9	-12,6	2,5	28,7	-0,8	-25,9	33,0

Quelle: Flossbach von Storch Research Institute, Geschäftsberichte, Stand: September 2019.

Abb. 10: Zugeführte, verbrauchte und aufgelöste Rückstellungsbeträge in % des Anfangsbestandes sowie Gewinnwachstum in % (Lehmann 2019)

Lehmann (2019) betont allerdings auch, dass die Ausprägungen recht schwach und daher ökonomisch nicht signifikant sind und somit die Auswertung seiner Studie weder auf eine vorsätzliche Glättung noch auf eine Minimierung bzw. Maximierung des Jahresergebnisses deutet.

Daher kann abschließend festgehalten werden, dass die sonstigen Rückstellungen durch das Ausnutzen von Ermessensspielräumen bei ihrem Ansatz und ihrer Bewertung für eine Ergebnisglättung im Rahmen der Bilanzpolitik geeignet sind. Dies gilt besonders deshalb, weil die Bildung oder Auflösung sonstiger Rückstellungen unmittelbare Auswirkung auf die Ertragslage hat, ohne dass einem Außenstehenden erkennbar wird, wie die jeweilige Rückstellungsbildung bzw. -auflösung zustande kommt.

### 3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen können zur Erreichung bilanzpolitischer Ziele, wie der optimalen Gestaltung des Erfolgsausweises, dienen.<sup>64</sup> Da diese Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag stattfinden, können bereits im noch laufenden Geschäftsjahr Handlungen unternommen werden, welche das Jahresergebnis gezielt beeinflussen.<sup>65</sup> Während sachverhaltsabbildende Gestaltungsmöglichkeiten oftmals durch den Grundsatz der Stetigkeit (vgl. Kapitel 2.3) eingeschränkt werden, ergibt sich bei den sachverhaltsgestaltenden Instrumenten der Vorteil, dass diese sehr flexibel sind. Sie können in einem Jahr zur Ergebnisverbesserung und im nächsten Jahr zur Ergebnisverschlechterung eingesetzt werden.<sup>66</sup>

<sup>64</sup> Vgl. Wöhe et al. (2016), S. 816.

<sup>65</sup> Vgl. Hirschler (2012), S. 130.

<sup>66</sup> Vgl. Pflieger (2007), S. 242.

Sachverhaltsgestaltungen erfolgen i.d.R. gegen Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn das voraussichtliche Jahresergebnis abgeschätzt werden kann. Sie beeinflussen das Wert- und Mengengerüst einer Bilanz und schaffen somit überhaupt erst die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wahlrechten und Ermessensspielräumen.<sup>67</sup> Für Bilanzadressaten sind die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen im Gegensatz zu den Sachverhaltsabbildungen in der Regel nicht oder nur schwer nachvollziehbar.<sup>68</sup> Es können drei Arten von Sachverhaltsgestaltung unterschieden werden:

1. Geschäftsfälle, die ohnehin stattgefunden hätten, diese können zeitlich verlagert werden
2. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht ohne weiteres umkehrbar sind.
3. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag ohne weiteres umkehrbar sind<sup>69</sup>

Die folgende Tabelle 9 enthält einige Beispiele für die unterschiedlichen Arten der Sachverhaltsgestaltungen.

<b>Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten</b>	<b>Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht ohne weiteres umkehrbar sind</b>	<b>Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind</b>
Vorziehen/Verzögern von Anschaffungen des Anlagevermögens	Sale-and-lease-back	Maßnahmen der Vorratshaltung
Vorziehen/Verzögern von Verkäufen des Anlagevermögens	Entscheidung für fremdfinanzierten Kauf oder Miete/Leasing von langfristig genutztem Vermögen	Rückzahlung eines Kredites und seine spätere Wiederaufnahme

Tab. 9: Mögliche Untergliederung von Sachverhaltsgestaltungen und jeweilige Beispiele (eigene Darstellung in Anlehnung an Hirschler 2012, S. 130 ff.)

<sup>67</sup> Vgl. Detert (2008), S. 52.

<sup>68</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S 1028.

<sup>69</sup> Vgl. Hirschler (2012), S. 130.

Einige Möglichkeiten der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen, die im Rahmen einer Ergebnisglättung ihre Anwendung finden könnten, werden nachfolgend in Tabelle 10 mit ihrer Wirkung auf das Jahresergebnis aufgeführt. Anschließend werden aus diesen Beispielen die Vorverlagerung sowie die Verzögerung eines Anlagenverkaufs und das Sale-and-lease-back-Verfahren genauer betrachtet.

<b>Transaktionsentscheidungen</b>	<b>hoher Erfolgsausweis</b>	<b>niedriger Erfolgsausweis</b>
Vorverlagerung Anlagenverkauf (Erlös > Buchwert)	X	
Verzögerung Anlagenverkauf (Erlös > Buchwert)		X
Vorziehen einer Großreparatur		X
Vorziehen Abwicklung Großauftrag	X	
Verschieben Abwicklung Großauftrag		X
Veräußerung einer Beteiligung (Erlös > Buchwert)	X	
Vorziehen einer Pensionszusage		X
„Sale and lease back“ von Anlagevermögen (Erlös > Buchwert)	X	

Tab. 10: Beispiele für Sachverhaltsgestaltungen und deren Einfluss auf das Jahresergebnis (eigene Darstellung in Anlehnung an Wöhe et al. (2016), S. 817)

### 3.2.1 Anlagenverkauf

Ein nicht mehr benötigter Vermögensgegenstand bindet unnötig Kapital. Daher wird ein Unternehmen bestrebt sein, nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände zu veräußern, um das darin gebundene Kapital zur anderweitigen Nutzung freizusetzen. Daher wird als erstes Beispiel einer sachverhaltsgestaltenden Maßnahme im Folgenden der Verkauf eines im Unternehmen nicht mehr benötigten Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens betrachtet. Der Veräußerungszeitpunkt sei dabei frei wählbar. Einmal soll der Buchwert des Vermögensgegenstandes kleiner als der Veräußerungserlös (Variante a), das andere Mal größer als der Veräußerungserlös (Variante b) sein.

Variante a)

Wenn der Buchwert des Vermögensgegenstandes niedriger als sein Veräußerungserlös ist, wird die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufspreis als Ertrag in die Gewinn-

und Verlustrechnung zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehen.<sup>70</sup> Dieser Ertrag wird, je nach Verkaufsdatum, im abzuschließenden Geschäftsjahr oder aber im folgenden Geschäftsjahr realisiert. Wird bspw. während des abzuschließenden Geschäftsjahres der Vermögensgegenstand mit hohem Buchgewinn veräußert, wird ein voraussichtlich schlechtes Jahresergebnis um diesen Betrag verbessert. Der Betrag, um den der Veräußerungserlös den Buchwert übersteigt, ist die stille Reserve, die mit dem Verkauf des Vermögensgegenstandes freigesetzt wurde und zur Ergebnisverbesserung beiträgt. Andererseits kann die Verlagerung des Verkaufs in das nächste Geschäftsjahr dazu führen, dass die stille Reserve erst im nächsten Geschäftsjahr aufgelöst wird und dann in diesem Geschäftsjahr zur Ergebnisverbesserung beiträgt.

#### Variante b)

Wenn der Buchwert des Vermögensgegenstandes höher als sein Veräußerungserlös ist, wird die Differenz zwischen Buchwert und Verkaufspreis als Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehen.<sup>71</sup> Dieser Verlust wird, je nach Verkaufsdatum, im abzuschließenden Geschäftsjahr oder aber im folgenden Geschäftsjahr realisiert. Wird bspw. während des abzuschließenden Geschäftsjahres der Vermögensgegenstand veräußert, wird ein voraussichtlich gutes Jahresergebnis um diesen Betrag gemindert. Der Betrag, um den der Buchwert den Veräußerungserlös übersteigt, ist der Verlust, welcher zur Ergebnisverschlechterung beiträgt. Andererseits kann die Verlagerung des Verkaufs in das nächste Geschäftsjahr dazu führen, dass dieser Verlust erst im nächsten Geschäftsjahr zum Tragen kommt und dann in diesem Geschäftsjahr zur Ergebnisverschlechterung beiträgt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass das Ausnutzen einer zeitlichen Vor- oder Nachverlagerung eines Geschäftsfalls, eine Möglichkeit zur Ergebnisglättung bietet.

---

<sup>70</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 268.

<sup>71</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 268.

### 3.2.2 Sale-and-Lease-back-Verfahren

Das Sale-and-Lease-back-Verfahren ist eine Sonderform des Leasings, beim welchem betriebsnotwendige Vermögensgegenstände des Unternehmens an eine Leasinggesellschaft verkauft und gleichzeitig wieder zurück gemietet werden. Dabei werden zwei Leasingformen unterschieden. Beim Operate Leasing, das eher kurzfristiger Natur ist und bei dem i. d. R. ein jederzeitiges Kündigungsrecht besteht, erfolgt die Bilanzierung des Leasinggegenstandes beim Leasinggeber<sup>72</sup>. Bei dieser Form des Leasings wird der Gegenstand gewinnwirksam ausgebucht. Das Financial Leasing dagegen ist gekennzeichnet durch eine unkündbare Grundmietzeit und die Zurechnung der Leasinggegenstände richtet sich nach dem Mobilien-Leasing-Erlass.<sup>73</sup> Wenn der Leasinggegenstand weiterhin im Unternehmen aktiviert werden muss, dann mit einem geänderten Wertansatz. Dadurch können stille Reserven aufgedeckt werden, obwohl sich wirtschaftlich nichts geändert hat.<sup>74</sup> Auf diese Weise wird im Jahr der Veräußerung eine Gewinnrealisierung erreicht.<sup>75</sup> Diese kann zu einer Ergebnisglättung beitragen.

Üblicherweise wird diese Sonderform des Leasings genutzt, um eine kurzfristige Zahlungsnot zu überbrücken und Kosten zu amortisieren. Das Unternehmen erhält kurzfristige liquide Mittel und kann den Vermögensgegenstand trotzdem weiterhin nutzen. Nachfolgende Abbildung 11 zeigt die Wirkungsweise eines Sale-and-lease-back-Verfahrens auf die Liquidität und das Vermögen einer Unternehmung.

---

<sup>72</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 268.

<sup>73</sup> Vgl. BMF vom 19.4.1971 (BStBl I S. 264).

<sup>74</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 268.

<sup>75</sup> Vgl. Hirschler (2012), S 133.

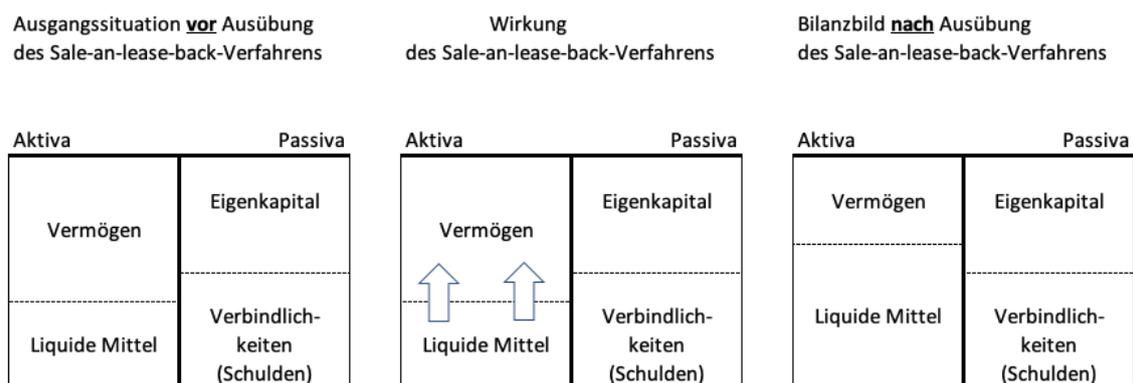


Abb. 11: Auswirkung eines Sale-and-lease-back-Verfahrens auf die Bilanz (eigene Darstellung in Anlehnung an Hans Böckler Stiftung, 2010)

Das Sale-and-lease-back-Verfahren ist kritisch zu betrachten. Auf der einen Seite können, wie bereits erläutert, stille Reserven, die für eine Ergebnisglättung benötigt werden, realisiert werden. Die dann anfallenden Leasingraten stellen für die Unternehmung Betriebsausgaben dar. Für ein wirtschaftlich stabiles Unternehmen bietet das Sale-and-lease-back-Verfahren eine Möglichkeit, kurzfristig liquide Mittel bereitzustellen. Auf der anderen Seite müssen die monatlichen Zahlungen der Leasingrate sichergestellt werden können. Zudem befindet sich der Vermögensgegenstand nach dem Verkauf nicht mehr im Eigentum des Unternehmens und kann nicht als Sicherheit für ein eventuell benötigtes Darlehen dienen.

Für eine Ergebnisglättung mit dem Ziel einer (kurzfristigen) Ergebnisverbesserung ist das Sale-and-lease-back-Verfahren durchaus geeignet wie das folgende Beispiel in Tabelle 11 zeigt. Mit dem Ziel einer Ergebnisglättung wird in diesem Beispiel das Jahresergebnis um 30.000 € erhöht.

Verkaufspreis des Vermögensgegenstandes	950.000 €
./. Buchwert	900.000 €
= Veräußerungsgewinn	50.000 €
Leasingraten Oktober bis Dezember	40.000 €
Wegfallender Abschreibungsaufwand	20.000 €
Liquiditätsverbesserung	910.000 €
<b>Ergebnisverbesserung</b> (Veräußerungsgewinn ./. Leasingraten + weggefallener Abschreibungsaufwand)	<b>30.000 €</b>

Tab. 11: Beispiel Ergebnisauswirkung Sale-and-lease-back-Verfahren (eigene Darstellung)

Weiterhin ist bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines Sale-and-lease-back-Verfahrens nicht nur das Jahr der Veräußerung zu betrachten. Vielmehr sind auch die gegenläufige Folgewirkungen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen. I. d. R. übersteigen die Leasinggebühren die wegfallenden Abschreibungen, sodass sich in den Folgeperioden Mehraufwendungen ergeben.

### 3.3 Grenzen der Ergebnisglättung

Wie zuvor gezeigt, bietet die Bilanzpolitik vielfältige Möglichkeiten zur Ergebnisglättung. Jedoch werden den Wirkungen dieser Möglichkeiten Grenzen gesetzt. Diese sind zum einen dort, wo die Ermessensspielräume und die Wahlrechte ausgenutzt wurden, und zum anderen dort, wo Rechnungslegungsnormen Grenzen setzen, die beachtet und eingehalten werden müssen. Zu ihnen gehört die materielle Bilanzkontinuität, zu der sowohl die Ansatz- als auch die Bewertungsstetigkeit zählt, welche bereits im Kapitel 2.3 erläutert wurden. Die Ansatzstetigkeit sagt aus, dass Ansatzwahlrechte über die Jahre gleichbleibend auszuüben sind. Auch die Bewertungsstetigkeit gebietet, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind. Abweichungen von der materiellen Bilanzkontinuität sind gemäß § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und dann gesondert im Anhang zu erläutern und zu begründen (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Durch Abschlussprüfer wird die Einhaltung dieser Normen kontrolliert und, wenn gegeben, positiv bestätigt.<sup>76</sup> Dass dieses nicht immer erfolgreich geschieht, zeigt das eingangs angeführte Beispiel der Wirecard AG. Die rechtlichen Regelungen werden immer wieder aktualisiert und an neue Gegebenheiten angepasst. Im Handelsrecht lässt sich seit geraumer Zeit das Bemühen des Gesetzgebers erkennen, die bilanzpolitischen Wahlrechte einzuschränken oder abzuschaffen, um dadurch einen möglichst wirklichkeitsgetreuen Jahresabschluss zu erzwingen.<sup>77</sup> Die Begrenzung dieser Gesetze verringert die Wirkung einer Ergebnisglättung. Zum einen durch die Gesetzgebung selbst, zum anderen durch die Erläuterungen im Anhang können diese

---

<sup>76</sup> Vgl. Lachnit/Müller (2017), S. 76.

<sup>77</sup> Vgl. Pflieger (2007), S. 242.

Maßnahmen durch den Bilanzleser erkannt werden, z. B. wenn eine Berichtspflicht besteht.<sup>78</sup> Weiterhin kann die Ergebnisglättung in Form von Bilanzpolitik darin eingeschränkt sein, dass es in einigen Unternehmen und Branchen gewisse abschlusspolitische Verhaltensgrundmuster, wie z.B. einer konservativen Unternehmensdarstellung gibt. Außenstehende vermuten eventuell bei einem Verstoß gegen diese Grundmuster eine Unternehmensproblematik.<sup>79</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durchaus bilanzpolitische Maßnahmen zur Ergebnisglättung zur Verfügung stehen, diese aber, soweit sie im legalen Bereich liegen, ihre Begrenzung durch Normvorschriften finden. Inwieweit ergebnisglättende Maßnahmen in der Praxis Anwendung finden und erkannt werden können, wird im folgenden Kapitel untersucht.

#### **4 Ergebnisglättung in der Praxis – empirische Befunde**

Effektive Bilanzpolitik ist nur schwer erkennbar.<sup>80</sup> Um Ergebnisglättung durch Bilanzpolitik in der Praxis zu erkennen, wird dafür häufig nach Warnsignalen in den Jahresabschlüssen, wie bspw. nach ungewöhnlichen Situationen oder Konstellationen, gesucht. Diese könnten bspw.

- große Änderungen von Posten der Vorperiode,
  - hohe, nicht zahlungswirksame Beträge,
  - Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder
  - untypische Kennzahlen im Vergleich mit Unternehmen aus derselben Branche sein,
- und somit einen Hinweis auf den Versuch einer Ergebnisglättung bieten.<sup>81</sup> Diese möglichen Warnsignale zum Erkennen einer Ergebnisglättung werden auch im Verlauf des folgenden Kapitels genutzt, um eine mögliche ergebnisglättende Bilanzpolitik bei der Analyse von Jahresabschlüssen unterschiedlicher Kapitalgesellschaften zu identifizieren. Vorab werden empirische Studien vorgestellt und ausgewertet.

---

<sup>78</sup> Vgl. Kaiser (2012), S. 53, Coenenberg et al. (2018), S. 1033.

<sup>79</sup> Vgl. Lachnit/Müller (2017), S. 76.

<sup>80</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 276.

<sup>81</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 276.

#### 4.1 Metaanalyse von Studien

Aktuelle empirische Studien der letzten fünf Jahre über ein bewusstes Ergebnisglättungsverhalten von Managern im Rahmen einer Literaturrecherche wurden nicht gefunden. In einer älteren Studie von Graham/Harvey/Rajgopal (2005), in der über 400 Finanzverantwortliche in US-Unternehmen befragt wurden, gaben 97 % der Manager an, dass sie geglättete Gewinne bevorzugen und dafür sogar ökonomische Nachteile in Kauf nehmen würden.<sup>82</sup> Die folgenden Prozentsätze sind der Anteil der zustimmenden Antworten auf die Frage, auf welche ökonomischen Vorteile sie verzichten würden, um bilanzpolitische Ziele zu erreichen:

– Reduktion von Aufwendungen (z.B. Werbung, Instandhaltung)	80%
– Verzögern eines neuen Projekts, auch wenn es Nachteile bringt	53%
– Erfassen von Umsätzen jetzt anstelle im nächsten Quartal	40%
– Geben von Anreizen an Kunden, mehr Produkte in diesem Quartal zu kaufen	39%
– Vermindern von früher aufgebauten Reserven	28%
– Verschieben einer Aufwandserfassung	21%
– Veräußerung von Wertpapieren oder Vermögen zur Gewinnrealisierung	20%
– Rückkauf eigener Anteile	12%
– Änderung von Schätzannahmen (z.B. Wertberichtigungen, Pensionen)	8%

Diese Studie zeigt, dass die Ergebnisglättung in der Praxis tatsächlich ihre Anwendung durch unterschiedliche Maßnahmen findet. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine weitere empirische Studie von Burgstahler/Dichev (1997), die über annähernd 20 Jahre hinweg mit über 70.000 Jahresabschlüssen geführt wurde. Burgstahler und Dichev zeigen auf, dass das Jahresergebnis eine relativ gleichmäßige Verteilung aufweist. Für Wagenhofer (2015) zeigte diese Studie, „dass Manager, die kleine Verluste ausweisen würden, Bilanzpolitik betreiben, um dies zu verhindern und stattdessen geringe Gewinne berichten“.<sup>83</sup> Er schlussfolgert aus der Studie, „dass es für Manager schwieriger [ist], größere Verluste zum Verschwinden zu bringen.“ Er stellt die Schätzung von Burgstahler/Dichev heraus, wonach „30 bis 44% der Unternehmen mit kleinen tatsächlichen Verlusten Bilanzpolitik

---

<sup>82</sup> Vgl. Graham et al. (2005).

<sup>83</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 285.

betreiben, um einen Gewinn ausweisen zu können.“ Auch hier wurde Bilanzpolitik mit dem Ziel einer Ergebnisglättung betrieben.

Wagenhofer (2015) analysierte eine weitere Befragung von Dichev/Graham/Harvey/Rajgopal (2013). Darin machten 169 Geschäftsführer börsennotierter US-Unternehmen im Jahr 2011 zur Bilanzpolitik folgende Angaben:

- Rund 20% der Unternehmen betreiben Bilanzpolitik.
- Die typische Bilanzpolitik führt zu einer Verzerrung des Gewinns je Aktie von rund 10%.
- Rund 60% der Bilanzpolitik ist gewinnerhöhend im Gegensatz zu gewinnmindernd.

Dabei sind die Hauptmotive der Bilanzpolitik insbesondere die Beeinflussung des Aktienkurses, das Erreichen von Zielgrößen für den Gewinn, die Beeinflussung der Managemententlohnung, die Vermeidung von negativen Konsequenzen auf die Karriere des Managements, die Vermeidung der Verletzung von Klauseln in Kreditverträgen sowie die Gewinnglättung.<sup>84</sup> Auch hier spiegeln sich die in Kapitel 2.2 erläuterten Ziele einer ergebnisglättenden Bilanzpolitik wider und bestätigen diese.

Da die vorliegenden empirischen Studien nicht den gehofften Umfang an Erkenntnissen lieferten, ob Bilanzpolitik mit dem Ziel einer Ergebnisglättung in Unternehmen betrieben wird, ist Ziel des folgenden Kapitels, Ergebnisglättung in großen Kapitalgesellschaften nachzuweisen.

## 4.2 Analyse von Jahresabschlüssen

Bei der Analyse von Jahresabschlüssen wurde das Augenmerk auf die in der Einführung zu Kapitel 4 erwähnten Warnsignale gelegt. Dazu wurden über den Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresabschlüsse ausgewählter großer Kapitalgesellschaften dahingehend untersucht, ob ein mögliches bilanzglättendes Verhalten zu identifizieren ist. Außerdem

---

<sup>84</sup> Vgl. Wagenhofer/Ewert (2015), S. 287, Dichev et al. (2013).

wurden die Jahresabschlüsse nach unterschiedlichen Begrifflichkeiten, die eventuell ergebnisglättende Bilanzpolitik aufdecken könnten, untersucht. Es wurden bewusst Kapitalgesellschaften aus nur einer Branche (Automobilhersteller) gewählt, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse gewährleisten zu können.

Ausgewählt wurden: die AUDI AG Ingolstadt (kurz: AUDI); die Bayerische Motorenwerke AG München (kurz: BMW); die Daimler AG Stuttgart (kurz: Daimler) und die Volkswagen AG Wolfsburg (kurz: VW). Alle Jahresabschlüsse betreffen das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Die Bilanzen sind im Anhang enthalten.

Im ersten Schritt wurde der jeweilige Jahresabschluss nach den folgenden Begrifflichkeiten durchsucht: Bilanzpolitik; Ergebnisglättung; Abschreibungen; Vorräte; Wechsel, Sale and lease back und Verlust. Dabei zeigt nachfolgende Tabelle 12 die jeweilige Anzahl der Treffer an, die bei der Eingabe des entsprechenden Wortes in der Suchfunktion erschienen sind.

	Audi	BMW	Daimler	VW
Bilanzpolitik	0	0	0	0
Ergebnisglättung	0	0	0	0
Abschreibungen	50	50	69	55
Vorräte	26	31	35	16
Wechsel	26	30	103	22
Sale and lease back	0	1	1	1
Verlust	105	114	225	133

Tab. 12: Trefferliste der Jahresabschlüsse bei Eingabe der entsprechenden Suchwörter

Die Wörter Bilanzpolitik und Ergebnisglättung wurden in keinem der Abschlüsse verwendet. Dies zeigt, dass die untersuchten Unternehmen scheinbar kein Interesse haben, ihre jeweilige Bilanzpolitik offen sichtbar zu präsentieren.

Der Begriff Abschreibung ergab sowohl bei Audi als auch bei BMW 50 Treffer, die allerdings keinen Hinweis auf eine mögliche Bilanzpolitik liefern konnten. Die Suche bei Daimler ergab 69 Treffer, wobei in einem Treffer höhere Abschreibungen wie folgt be-

gründet wurden. „Die Kosten [...] und Belastungen [...] werden sich negativ auf die Ergebnissituation auswirken. Dies wird zu [...] höheren Abschreibungen für die gegenwärtig sehr hohen Investitionen führen.“<sup>85</sup> Auch die Suche bei VW ergab unter einem Treffer, dass die außerplanmäßigen Abschreibungen des Anlagevermögens von 1.165 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr auf 830 Mio. € gesunken sind. VW begründete dies mit verringerten Nutzungswerten verschiedener Produkte aufgrund von Markt- und Wechselkursrisiken sowie insbesondere erwarteten Volumenrückgängen.<sup>86</sup> Es konnte festgestellt werden, dass es Abweichungen vom Vorjahr gegeben hat, allerdings wurden diese plausibel an mehreren Stellen begründet, so dass Bilanzpolitik nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Begriff Vorräte ergab bei Daimler 35 Treffer und bei VW 16 Treffer, die jeweils keinen Hinweis auf eine mögliche Bilanzpolitik liefern konnten. Bei Audi mit 26 Treffern unterlag das Vorratsvermögen kaum einer erwähnenswerten Schwankung, dennoch begründete das Unternehmen den leichten Anstieg der Vorräte durch einen Anstieg im Gebrauchtwagenbestand.<sup>87</sup> Die Suche bei BMW ergab 31 Treffer, wobei bei 5 von diesen Treffern Erläuterungen zur Veränderung des Vorratsvermögens zu finden waren. BMW erfasste erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2019 geleistete Anzahlungen auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren in der Bilanzposition der Vorräte. Bislang wurden diese in dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Trotzdem erhöhte sich das Vorratsvermögen, wie folgende Berechnung aufzeigt, um 706 Mio. €.

	2019	2018	Differenz
Vorräte	5.994 Mio. €	4.881 Mio. €	+1.183 Mio. €
aktiver RAP	58 Mio. €	535 Mio. €	-477 Mio. €
Erhöhung der Vorräte ohne RAP			+706 Mio. €

Die Vorräte sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Begründet wurde dies durch BMW mit einem Bestandsaufbau an höherwertigen Fahrzeugen wie BMW X5 und X7 sowie der Bestandsaufbau von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wobei bei Letzteren

<sup>85</sup> Vgl. Jahresabschluss Daimler AG Stuttgart (2020).

<sup>86</sup> Vgl. Jahresabschluss Volkswagen AG Wolfsburg (2020).

<sup>87</sup> Vgl. Jahresabschluss Volkswagen AG Wolfsburg (2020).

die Erhöhung der Anschaffungskosten von einigen Edelmetallen, insbesondere Palladium, ebenfalls eine Rolle spielten.<sup>88</sup> Auch in diesem Fall kann nachvollzogen werden, warum sich das Vorratsvermögen verändert hat, allerdings kann Bilanzpolitik hier nicht ausgeschlossen werden. Aber um diese zu beweisen, ist hier eine genauere Überprüfung mit internen Informationen, die der Jahresabschluss nicht liefern kann, notwendig.

Der Begriff Wechsel ergab bei Audi 26 Treffer, bei BMW 30 Treffer, bei Daimler 103 Treffer und bei VW 22 Treffer. Jeder dieser Treffer lieferte keinen Anhaltspunkt für mögliche Bilanzpolitik. Das Wort wurde vor allem in Verbindung mit den Wörtern: Wechselkursrisiko, Generationswechsel, Wechselkursschwankungen und Modellwechsel gefunden, jeweils ohne Hinweis.

Der Begriff Sale and lease back ergab bei Audi keinen Treffer, bei BMW, Daimler und VW jeweils einen Treffer. Diese standen im Zusammenhang mit der Erläuterung eines Sale-and-lease-back-Verfahren aber nicht, dass dieses Verfahren stattgefunden hat.

Der Begriff Verlust war sehr häufig wiederzufinden; 105 Treffer Audi, 114 Treffer BMW, 225 Treffer Daimler sowie 133 Treffer VW. Dies ist darin begründet, dass das Wort Verlust im Bereich des Risikomanagements sehr häufig, wie bspw. Vertrauensverlust, Imageverlust oder auch Kursverlust, seine Anwendung findet. Ebenfalls ist es Bestandteil in dem Wort Gewinn- und Verlustrechnung. Jedes Unternehmen betonte den Verlust bei den Pensionsrückstellungen aufgrund versicherungsmathematischer Bewertungen infolge des gesunkenen Zinssatzes. Daher ist hier ebenfalls kein Hinweis auf Ergebnisglättung gegeben.

Hohe, nicht zahlungswirksame Beträge betreffen u.a. auch die Abschreibungen. Diese wurden ebenfalls genauer betrachtet. Bei keiner der untersuchten Kapitalgesellschaften sind hierbei aus dem veröffentlichten Jahresabschluss Anhaltspunkte einer gezielten Bilanzpolitik zu erkennen.

Des Weiteren wurden die Umsatzrentabilitäten in Tabelle 13 der Unternehmen gegenübergestellt.

---

<sup>88</sup> Vgl. Jahresabschluss Bayerische Motorenwerke AG München (2020).

AUDI AG	BMW AG	Daimler AG	VW AG
9,4 % (7,4%)	6,8% (9,9%)	2,2% (6,7%)	7,3% (6,6%)

Tab. 13: Umsatzrentabilitäten im Vergleich (eigene Darstellung)

Auffällig ist hier, dass die Umsatzrentabilitäten, bis auf die Daimler AG, in einem annähernd gleichen Bereich liegen. Daimler begründet die niedrige Rentabilität mit einer notwendigen Neueinschätzung von Risiken im Zusammenhang mit laufenden behördlichen und gerichtlichen Verfahren und Maßnahmen betreffend die vermarkteten Dieselfahrzeuge in verschiedenen Regionen und Märkten. Darüber hinaus musste eine aktualisierte Risikobewertung für einen erweiterten Rückruf von Takata-Airbags durchgeführt werden, die das Jahresergebnis ebenfalls negativ beeinflusste. Folgende Abbildung, entnommen aus dem Jahresabschluss der Daimler AG, löst die Umsatzrendite in die einzelnen Segmente des Konzerns auf. Es ist zu erkennen, dass alle Segmente, bis auf Mercedes-Benz Vans, ähnliche Umsatzrentabilitäten vorweisen können wie ihre Mitwettbewerber.

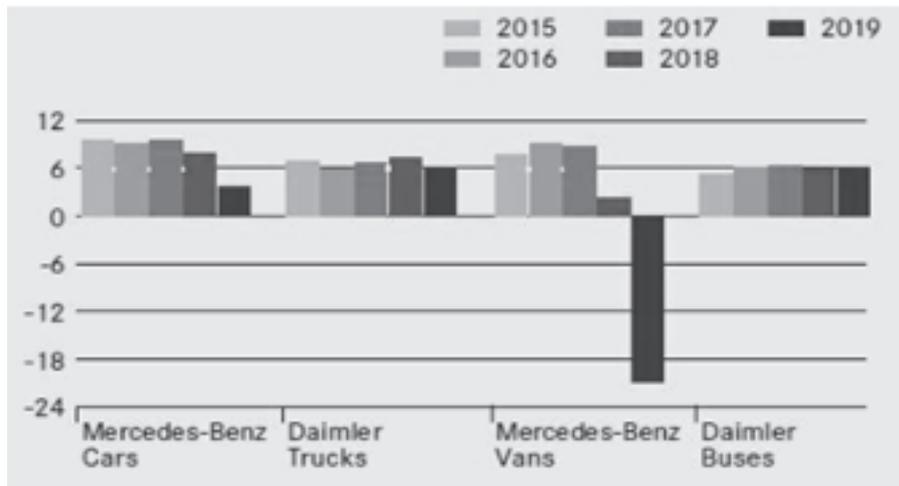


Abb. 12: Umsatzrendite der Daimler AG 2015-2019 (Bundesanzeiger)

Es handelt sich somit hier bei allen analysierten Unternehmen um typische Kennzahlen der Branchen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass es - wie zuvor aufgezeigt - durchaus Möglichkeiten einer ergebnisglättenden Bilanzpolitik gibt. Diese sind allerdings schwer von au-

ßen für den Bilanzleser erkennbar. Da durch die Analyse der untersuchten Jahresabschlüsse in keiner der Kapitalgesellschaften eine Ergebnisglättung nachgewiesen werden konnte, werden im Folgenden anhand eines selbst erstellten Beispiels, die bisher erläuterten bilanzpolitischen Maßnahmen und deren Wirkungsweisen in einer verkürzten Bilanz und in einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst.

## 5 Ergebnisglättung anhand eines Beispiels

Nachfolgend sollen die Ergebnisauswirkungen der in Kapitel 3 vorgestellten bilanzpolitischen Maßnahmen in einem Beispiel zusammengefasst werden. Dazu werden eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, in denen lediglich die in Kapitel 3 beschriebenen bilanzpolitischen Maßnahmen mit Ihren Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgebildet werden. Die folgenden Übersichten enthalten daher die Ausgangswerte aus den in Kapitel drei erläuterten Beispielen.

Herstellungskosten der Maschine und mögliche Abschreibungsbeträge:

Aktivierung in Höhe der:	Wertuntergrenze	Wertobergrenze
Herstellungskosten	255.000 €	296.000 €
Linearer Abschreibungsbetrag	17.000 €	
Degressiver Abschreibungsbetrag		44.400 €

Bildung eines Festwerts:

	Variante A
1. möglicher Festwert 31.12.2019	50.000 €
2. möglicher Festwert 31.12.2019	54.000 €

Verbrauchsfolgeverfahren:

	LIFO	FIFO
Endbestand 31.12.2019	22.000 €	52.500

Rückstellungen:

	Variante A	Variante B
Höhe der Rückstellung insgesamt	8.000 €	10.000 €

Sale-and lease-back:

Veräußerungsgewinn	50.000 €
Leasingraten Oktober bis Dezember	40.000 €
Wegfallender Abschreibungsaufwand	20.000 €
Ergebnisverbesserung / Erhöhung liquider Mittel (Veräußerungsgewinn ./ Leasingraten + weggefallener Abschreibungsaufwand)	30.000 €

Aus diesen Werten werden unter nachfolgenden Annahmen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erstellt:

- Allen angesprochenen Positionen wird ein Ausgangswert von Null unterstellt.
- Es werden nur die in den Beispielen angesprochenen Positionen berücksichtigt.

Wenn sich ein hohes Jahresergebnis abzeichnet, sollte mit dem Ziel der Ergebnisglättung versucht werden, diesem entgegenzuwirken und vice versa bei einem niedrigen Ergebnis, sollte umgekehrt verfahren werden. Beide Möglichkeiten werden daher in der nachfolgenden verkürzten Bilanz und in der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung gegenübergestellt.

**Verkürzte Bilanz zum 31.12.2019**

		Möglichst niedri- ges Jahresergebnis	Möglichst hohes Jahresergebnis
<b>Aktiva</b>			
Maschinen	Zugang	255.000 €	296.000 €
	- Abschreibung	- 44.400 €	- 17.000 €
Vorräte	Festwert	0 €	+ 4.000 €
	Verbrauchsfolgeverfahren	+ 22.000 €	+ 52.500 €
Liquide Mittel		0 €	+ 30.000 €
Bilanzsumme		232.600 €	365.500 €
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital		222.600 €	357.500 €
Rückstellungen		10.000 €	8.000 €
Bilanzsumme		232.600 €	365.500 €

Abb. 13: Verkürzte Bilanz (eigene Darstellung)

**Verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019**

	Möglichst niedri- ges Jahresergebnis	Möglichst hohes Jahresergebnis
Andere aktivierte Eigenleistungen	+ 255.000 €	+ 296.000 €
Erlöse aus dem Abgang von Anlagever- mögen		+ 50.000 €
Rückstellungen	-10.000 €	- 8.000 €
Abschreibung auf Sachanlagen	- 44.400 €	- 17.000 €
Wegfallender Abschreibungsaufwand		+ 20.000 €
Leasingaufwand		- 40.000 €
Festwert	0 €	+ 4.000 €
Vorräte	+ 22.000 €	+ 52.500 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>222.600 €</b>	<b>357.500 €</b>

Abb. 14: Verkürzte GuV (eigene Darstellung)

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Wahl der Bewertungsmethoden, die Inanspruchnahme von Ermessensspielräumen und die Ausübung von Wahlrechten bei Sachverhaltsabbildungen direkt das Jahresergebnis beeinflussen können. Sachverhaltsgestaltungen wurden - bis auf das Sale-and-lease-back-Verfahren - nicht berücksichtigt. Wie in Kapitel 3.2 erläutert, stehen einem Bilanzsteller weitere Sachverhaltsgestaltungen zur Verfügung, um das Jahresergebnis zu beeinflussen.

Mit dem Ziel, ein möglichst hohes Jahresergebnis auszuweisen, konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 357.5000 € ausgewiesen werden. Das sind 134.900 € Unterschied zu einem möglichen Ausweis eines niedrigeren Ergebnisses in Höhe von 222.600 €. Die Differenz in Höhe von 134.900 € sind damit der Spielraum für eine (legale) Ergebnisbeeinflussung.

## 6 Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde untersucht, inwieweit bilanzpolitische Maßnahmen zur Ergebnisglättung eingesetzt werden. Unter ergebnisglättender Bilanzpolitik wird dabei verstanden, Schwankungen der Jahresergebnisse im Zeitablauf gering zu halten. Aus verschiedenen Studien lässt sich ableiten, dass Führungskräfte in Unternehmen verschiedene Anreize (wie Bonuszahlungen oder auch Senkung der Fremdkapitalkosten) besitzen, um eine ergebnisglättende Bilanzpolitik zu betreiben. Aber auch Ziele, wie die Einstufung als risikoarmes Unternehmen, die Maximierung des Aktienkurses oder der Unternehmenswert, stehen dabei an oberster Stelle. Dabei können sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, wie bspw. die zeitliche Verlagerung von Transaktionen, als auch sachverhaltsabbildende Maßnahmen, wie das Ausnutzen von Wahlrechten oder Ermessensspielräume als Instrumente von Bilanzpolitik ihre Anwendung finden. Einige ausgewählte bilanzpolitischen Maßnahmen wurden ausführlich erläutert. So ergeben sich bei der Berechnung von Abschreibungen auf Sachanlagen eine Reihe von Möglichkeiten zur Ergebnisglättung. Die Bemessung der Herstellungskosten, die Wahl der Abschreibungsmethode und die Schätzung der Nutzungsdauer von Anlagevermögensgütern bestimmen u.a. die Höhe der planmäßigen Abschreibung. Ebenfalls ist die Einschätzung von Notwendigkeit und Höhe außerplanmäßiger Abschreibungen eine direkte Einflussgröße auf das Jahresergebnis. Bei der Bewertung des Vorratsvermögens bilden Bewertungsvereinfachungsverfahren

ren eine Ausnahme zum Einzelbewertungsgrundsatz. Verbrauchsfolgeverfahren, Gruppenbewertung oder die Bildung eines Festwerts bieten verschiedene Wahlmöglichkeiten, welche zu unterschiedlichen Wertansätzen in der Bilanz führen. Die Bildung sonstiger Rückstellungen übt eine unmittelbare Wirkung durch das Ausnutzen von Ermessensspielräumen bei Ansatz und Bewertung auf die Ertragslage aus. Sachverhaltsgestaltungen, bspw. das Veräußern von Vermögensgegenständen, können Auswirkungen auf das Jahresergebnis ausüben. Je nachdem, ob der Verkaufserlös über dem Buchwert liegt, kann ein Veräußerungsgewinn erzielt werden, der das Jahresergebnis aufwertet. Dennoch sind der Ergebnisglättung durch Rechnungslegungsnormen Grenzen gesetzt.

Die Anwendung bilanzpolitischer Maßnahmen ist aus veröffentlichten Jahresabschlüssen oft schwer erkennbar. Auch wenn große Kapitalgesellschaft im Anhang Angaben zu Bewertungswahlrechten oder Änderungen von Bewertungsmethoden anzugeben haben, muss das Ausnutzen von Ermessensspielräumen und Wahlrechten nicht gleichzeitig bedeuten, dass die Unternehmensführung das Ziel einer Ergebnisglättung verfolgt. Bei der empirischen Untersuchung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften konnte kein Hinweis auf eine ergebnisglättende Bilanzpolitik festgestellt werden. Daher wurde durch die Erstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, in die ausschließlich die in Kapitel 3 vorgestellten bilanzpolitischen Maßnahmen einbezogen wurden gezeigt, wie es im Rahmen dieses Beispiels möglich ist, das Jahresergebnis im Sinne einer Ergebnisglättung durch bilanzpolitische Maßnahmen zu beeinflussen.

Um weitergehende Erkenntnisse über die Anwendung bilanzpolitischer Maßnahmen zur Ergebnisglättung in der Praxis zu erlangen, könnte eine Umfrage unter Geschäftsführern großer Kapitalgesellschaften zu diesem Thema sinnvoll sein. Fraglich bleibt jedoch, inwieweit sich die Geschäftsführer äußern würden. Denn in die eigenen Karten möchte sich niemand schauen lassen.

## Anhang

### Verkürzte Bilanz des AUDI AG

<b>Verkürzte Bilanz Audi Konzern</b>			
in Mio. EUR		31.12.2019	31.12.2018
Langfristige Vermögenswerte		34.211	32.393
Kurzfristige Vermögenswerte		32.422	33.205
Zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte		246	-
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>66.878</b>	<b>65.598</b>
Eigenkapital		28.395	29.698
Fremdkapital		38.431	35.900
	davon langfristige Schulden	16.212	14.549
	davon kurzfristige Schulden	22.219	21.351
Zur Veräußerung klassifizierte Schulden		52	-
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>66.878</b>	<b>65.598</b>

**Abb. 15: Verkürzte Bilanz 2019 der Audi AG (Bundesanzeiger)**

## Bilanz BMW AG

### BILANZ ZUM 31. DEZEMBER

#### Aktiva

in Mio. €	Anhang	2019	2018
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	405	252
Sachanlagen	2	12.473	11.976
Finanzanlagen	3	3.762	3.559
Anlagevermögen		16.640	15.787
Vorräte	4	5.994	4.811
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	964	947
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5	16.698	8.570
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5	3.513	3.595
Wertpapiere	6	4.109	4.080
Flüssige Mittel	7	6.757	6.542
Umlaufvermögen		38.035	28.545
Rechnungsabgrenzungsposten	8	58	535
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	9	1.086	668
<b>Bilanzsumme</b>		<b>55.819</b>	<b>45.535</b>

#### PASSIVA

in MIO. €	Anhang	2019	2018
Gezeichnetes Kapital	10	659	658
Kapitalrücklage	10	2.210	2.177
Gewinnrücklagen	11	10.564	10.103
Bilanzgewinn	24	1.646	2.303
Eigenkapital		15.079	15.241
Namens-Gewinn-Scheine	12	28	28
Rückstellungen für Pensionen		205	214
Übrige Rückstellungen		8.784	7.824
Rückstellungen	13	8.989	8.038
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		511	545
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.751	5.560
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		21.777	12.670
Übrige Verbindlichkeiten		187	285
Verbindlichkeiten	14	28.226	19.060
Rechnungsabgrenzungsposten	15	3.497	3.168
<b>Bilanzsumme</b>		<b>55.819</b>	<b>45.535</b>

Abb. 16: Bilanz 2019 der BW AG (Bundesanzeiger)

## Bilanz Daimler AG

<b>Verkürzte Bilanz</b>		
Daimler-Konzern		
in Millionen €	2019	31. Dezember 2018
<b>Aktiva</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	15.978	14.801
Sachanlagen	37.143	30.948
Vermietete Gegenstände	51.482	49.476
Forderungen aus Finanzdienstleistungen	103.661	96.740
At-equity bewertete Finanzinvestitionen	5.949	4.860
Vorräte	29.757	29.489
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.332	12.586
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	18.883	15.853
Verzinsliche Wertpapiere und ähnliche Geldanlagen	8.655	9.577
davon kurzfristig	7.885	8.855
davon langfristig	770	722
Übrige finanzielle Vermögenswerte	6.083	5.733
Sonstige Vermögenswerte	12.515	11.025
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	-	531
<b>Summe Aktiva</b>	<b>302.438</b>	<b>281.619</b>
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	62.841	66.053
Rückstellungen	30.652	22.955
Finanzierungsverbindlichkeiten	161.780	144.902
davon kurzfristig	62.601	56.240
davon langfristig	99.179	88.662
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.707	14.185
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	9.864	10.032
Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten	13.631	12.519
Sonstige Schulden	10.963	10.761
Zur Veräußerung bestimmte Schulden	-	212
<b>Summe Passiva</b>	<b>302.438</b>	<b>281.619</b>

Abb. 17: Verkürzte Bilanz 2019 der Daimler AG (Bundesanzeiger)

## Bilanz VW AG

Mio. €	2019	2018
<b>Aktiva</b>		
Langfristige Vermögenswerte	300.608	274.620
Immaterielle Vermögenswerte	66.214	64.613
Sachanlagen	66.152	57.630
Vermietete Vermögenswerte	48.938	43.545
Forderungen aus Finanzdienstleistungen	86.973	78.692
Finanzanlagen, At Equity bewertete Anteile und sonstige Beteiligungen, sonstige Forderungen und finanzielle Vermögenswerte	32.331	30.140
Kurzfristige Vermögenswerte	187.463	183.536
Vorräte	46.742	45.745
Forderungen aus Finanzdienstleistungen	58.615	54.216
Sonstige Forderungen und finanzielle Vermögenswerte	38.620	37.557
Wertpapiere	16.769	17.080
Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Termingeldanlagen	25.923	28.938
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	795	-
<b>Bilanzsumme</b>	<b>488.071</b>	<b>458.156</b>
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	123.651	117.342
Eigenkapital der Aktionäre der Volkswagen AG	109.117	104.522
Eigenkapital der Hybridkapitalgeber der Volkswagen AG	12.663	12.596
Eigenkapital der Anteilseigner der Volkswagen AG	121.781	117.117
Anteile von Minderheiten am Eigenkapital	1.870	225
Langfristige Schulden	196.497	172.846
Finanzschulden	113.556	101.126
Rückstellungen für Pensionen	41.389	33.097
Sonstige Schulden	41.551	38.623
Kurzfristige Schulden	167.924	167.968
Minderheitsgesellschaftern gewährte Andienungs-/Ausgleichsrechte	-	1.853
Finanzschulden	87.912	89.757
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.745	23.607
Sonstige Schulden	56.896	52.750
Zur Veräußerung gehaltene Schulden	370	-
<b>Bilanzsumme</b>	<b>488.071</b>	<b>458.156</b>

Abb. 18: Bilanz 2019 der VW AG (Bundesanzeiger)

## Literaturverzeichnis

- Arbter, R. (2009):** Bilanzpolitik: Ergebnisglättung und Wertrelevanz, 2009, abgerufen am 02.05.2020, <http://www.nomos-elibrary.de/index.php?doi=10.5771/9783845218113>, ISBN: 9783845218113, DOI: 10.5771/9783845218113.
- Beck'scher Bilanz-Kommentar (2020):** München, 12. Auflage, 2020, ISBN: 978-3-406-73388-3.
- Bundesfinanzministerium (2020):** Mobilien-Leasing-Erlass, 13.07.2020, abgerufen am 13.07.2020, <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-21/I/anhang-21-I.html>.
- Coenenberg, A. (1983):** Bilanzpolitische Entscheidungen und Entscheidungswirkungen in manager- und eigentümerkontrollierten Unternehmen *In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis; BFuP*, Band 35, Ausgabe 4, 1983, S. 321–343, ISBN: 0340-5370.
- Coenenberg, A., Haller, A., Schultze, W. (2018):** Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse : Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS., Stuttgart, 2018, ISBN: 9783791041131.
- Detert, K. (2008):** Bilanzpolitisches Verhalten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS, 2008, abgerufen am 27.04.2020, <https://www.peterlang.com/view/title/51306>, ISBN: 9783631754931, DOI: 10.3726/b14009.
- Graham, J., Harvey, C., Rajgopal, S. (2005):** The economic implications of corporate financial reporting *In: Journal of Accounting and Economics*, Band 40, Ausgabe 1–3, 12.2005, S. 3–73, abgerufen am 02.05.2020, [www.elsevier.com/locate/jae](http://www.elsevier.com/locate/jae), DOI: 10.1016/j.jacceco.2005.01.002.
- Graham, J., Harvey, C., Rajgopal, S. (2006):** Value Destruction and Financial Reporting Decisions *In: Financial Analysts Journal*, Band 62, Ausgabe 6, 02.11.2006, S. 27–39, abgerufen am 07.05.2020, <http://faculty.fuqua.duke.edu/~jgraham/finrep/survey.htm>., DOI: 10.2469/faj.v62.n6.4351.

- Graumann, M. (2017):** Praktische Jahresabschlussanalyse : Durchgängiges Fallbeispiel. Kennzahlengestützte Analyse. Von der Theorie zur Anwendung, Herne, GERMANY, 2017, <http://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-nb/detail.action?docID=5109973>, ISBN: 9783482008016.
- Hans Böckler Stiftung (2010):** Auf einen Blick ..., 2010, abgerufen am 24.06.2020, [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de).
- Hirschler, K. (2012):** Bilanzwissen für Führungskräfte, Wiesbaden, 2012, abgerufen am 19.01.2020, <http://link.springer.com/10.1007/978-3-8349-3704-9>, ISBN: 978-3-8349-2977-8, DOI: 10.1007/978-3-8349-3704-9.
- Hußmann, A. (2015):** Einflussfaktoren auf das Bilanzierungsverhalten bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des EGHGB zum BilMoG Eine theoretische und empirische Untersuchung, 2015, abgerufen am 27.04.2020, <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20160829-102720-8>].
- Jahresabschluss Bayerische Motorenwerke AG München (2020):** Bundesanzeiger, 2020, abgerufen am 21.07.2020, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.
- Jahresabschluss Daimler AG Stuttgart (2020):** Bundesanzeiger, 2020, abgerufen am 21.07.2020, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.
- Jahresabschluss AUDI AG Ingolstadt (2020):** Bundesanzeiger, 2020, abgerufen am 21.07.2020, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.
- Jahresabschluss Volkswagen AG Wolfsburg (2020):** Bundesanzeiger, 2020, abgerufen am 21.07.2020, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.
- Kaiser, S. (2012):** Rückstellungen und Ergebnisglättung : theoretische und empirische Analyse - Deutsche Digitale Bibliothek, Gießen, 2012, abgerufen am 29.02.2020, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/RW7ZU5RBOEXWOCZKGSCJPDX2S36HNIB4>, ISBN: 978-3-8300-7273-7.
- Lachnit, L., Müller, S. (2017):** Bilanzanalyse, Wiesbaden, 2017, abgerufen am 05.05.2020, <http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-17327-2>, ISBN: 978-3-658-17326-5, DOI: 10.1007/978-3-658-17327-2.

- Lehmann, K. (2019):** Rückstellungen als Instrument der Bilanzpolitik (?) - Flossbach von Storch, 2019, abgerufen am 27.04.2020, <https://www.flossbachvonstorch-researchinstitute.com/de/studien/rueckstellungen-als-instrument-der-bilanzpolitik/>.
- Pfleger, G. (2007):** Gestaltende Bilanzierung - So passen Sie die Abschlüsse Ihren Zielen an *In: Betriebswirtschaft im Blickpunkt*, Band 09/2007, 2007, S. 242–249, abgerufen am 19.06.2020, <https://www.iww.de/bbp/archiv/bilanzpolitik-gestaltende-bilanzierung--so-passen-sie-die-abschluesse-ihren-zielen-an-f24042>.
- Philipps, H., Tesche, T., Balke, J. et al. (2019):** Jahresabschluss kompakt : Der praxisorientierte Ratgeber zur effizienten Jahresabschluss-Erstellung nach HGB., Herne, GERMANY, 2019, <http://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-nb/detail.action?docID=5805221>, ISBN: 9783482011115.
- Röhle, Hans-Joachim und Wiegmann, Thomas (2015):** Rechnungswesen für Steuerfachwirte, Wiesbaden, 2015, abgerufen am 02.07.2020, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-06149-4.pdf>, ISBN: 978-3-658-06148-7, DOI: 10.1007/978-3-658-06149-4.
- Röhle, Hans-Joachim und Wiegmann, Thomas (2018):** Rechnungswesen für Steuerberater, Wiesbaden, 2018, abgerufen am 24.06.2020, <http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-15230-7>, ISBN: 978-3-658-15229-1, DOI: 10.1007/978-3-658-15230-7.
- Schmidt, F. (1977):** Die empirische Analyse bilanzpolitischer Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung der Gewinnglättung, Augsburg, 1977.
- Schmidt, F. (1979):** Bilanzpolitik deutscher Aktiengesellschaften *In: Betriebswirtschaftliche Beiträge Band 27*, 1979, ISBN: 9783409162210, DOI: 10.1007/978-3-322-87906-6.
- Schneck, O., Hahn, K., Schramm, U. et al. (2019):** Lexikon der Betriebswirtschaft : 3.300 grundlegende und aktuelle Begriffe für Studium und Beruf, München, GERMANY, 2019, <http://ebookcentral.proquest.com/lib/hs-nb/detail.action?docID=5649841>, ISBN: 9783406726484.
- tagesschau (2020):** Wirecard - aktuelle Nachrichten | tagesschau.de, 2020, abgerufen am 02.08.2020, <https://www.tagesschau.de/thema/wirecard/>.
- Wagenhofer, A., Ewert, R. (2015):** Externe Unternehmensrechnung, Berlin,

Heidelberg, 2015, abgerufen am 19.01.2020, <http://link.springer.com/10.1007/978-3-662-45016-1>, ISBN: 978-3-662-45015-4, DOI: 10.1007/978-3-662-45016-1.

**Welt am Sonntag (2020):** Konsequenzen aus Wirecard-Skandal: „Die BaFin ist ein zahnlöser Tiger“ - WELT, 27.07.2020, abgerufen am 27.07.2020, <https://www.welt.de/wirtschaft/article211888463/Konsequenzen-aus-Wirecard-Skandal-Die-BaFin-ist-ein-zahnlöser-Tiger.html>.

**Wiechers, K., Graf, L. (2014):** Jahresabschluss | Handelsrechtliche Bilanzierungsspielräume beim Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen *In: Betriebswirtschaft im Blickpunkt*, Band 06/2014, 2014, S. 142, abgerufen am 19.06.2020, <https://www.iww.de/bbp/bilanzierung/jahresabschluss-handelsrechtliche-bilanzierungsspielraeume-beim-ansatz-und-der-bewertung-von-rueckstellungen-f76752>.

**Wöhe, G. (1992):** Bilanzierung und Bilanzpolitik, München, 8, 1992, ISBN: 3-8006-1635-1.

**Wöhe, G., Döring, U., Brösel, G. (2016):** Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München, 26. Auflage, 2016, ISBN: 978 3 8006 5000 2.

**Zimmermann, R. (2008):** Abschlussprüfer und Bilanzpolitik der Mandanten, Wiesbaden, 2008, ISBN: 978-3-8349-9790-6, DOI: 10.1007/978-3-8349-9790-6.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelor-Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Diese Bachelor-Arbeit wurde in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet.

Neverin, 10.08.2020

Tanja Schmidt